

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau,
(<http://www.grueneliga.de> - Gesteinsabbau im Internet)

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.



Steinbeisser 2/98

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Vorsitzender: Pfarrer H.-W. Baumann, Schulweg 2, 08107 Hartmannsdorf, Tel. 037602/6068

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: gl.gesteinsabbau@LINK-L.CL.SUB.DE **Aue, 28.02.98**

Kto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

außerdem Spendenkonto (nur hier Spendenquittungen):

Kto-Nr.2224000181 Sparkasse Zwickau BLZ 87055000 (nur mit vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk 3.99999.11111

Liebe Freunde und Mitglieder

Zwei Themen sollen heute als Schwerpunkt behandelt werden: Eine Studie der Kiesbranche zum erwarteten Rohstoffbedarf der nächsten 50 Jahre und eine Zusammenstellung zum Thema: Wie demonstriere ich richtig. Letzteres war ja bereits in einem der letzten Steinbeisser angeklungen, heute möchte ich aus der "Aktionsmappe Umwelt" der Projektwerkstatt Saasen einige Informationen dazu weitergeben. Diese Mappe enthält übrigens in sehr ansprechender übersichtlicher Form eine Vielzahl von phantasievollen Aktionsideen und unentbehrliche juristische und organisatorische Hintergrundinformationen für Bürgerinitiativen und Umweltvereine - ich kann Sie gerade für Initiativgruppen Rohstoffabbau nur wärmstens empfehlen. Zu beziehen für 20.- Märker plus Porto von der

Projektwerkstatt, Ludwigstraße 11,
35447 Reiskirchen-Saasen, Tel. 06401/903283.

Und schieben Sie die Bestellung nicht auf die lange Bank - laut Focus hat das Umweltbundesamt die Mappe mit sofortiger Wirkung verboten, angeblich weil Informationen zum Widerstand gegen die Staatsgewalt darin vorkommen. Ich fand dann beim Lesen allerdings nichts, was diese Angst der Focus-Redaktion auch nur im entferntesten verstehbar macht. Vermutlich haben die was anderes gelesen....

Andere Redaktionen sind da toleranter: So die von unserem Konkurrenzblatt "Steinbruch und Kiesgrube". Man soll sich ja allseitig bilden - nicht wahr - und so haben wir zur letzten Mitgliederversammlung beschlossen, mal probeweise die Zeitschrift der Abbauunternehmer zu abonnieren, nachdem uns eine BI in Schwaben, die auch heute zu Wort kommen wird, darauf hingewiesen hatte. (Danke nach Sulmingen für den Tip). Bis jetzt ein voller Erfolg, in diesem Steinbeisser werden zwei Artikel über Rohstoffbedarf und Grundeigentumswert zu finden sein, die sicher Argumentationshilfen für so manche Bürgerinitiative enthalten - schon allein das dürfte die 70.-DM/Jahr rechtfertigen.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen viel Ausdauer,
Freude und Kraft
Herzliche Grüße

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. [Studie zum Rohstoffbedarf](#) Seite 2
2. [Preise von Grundstücken](#) Seite 6
3. [Kl. Anfrage zur Bedarfsberücksichtigung](#) Seite 7
4. [Demo ohne Angst](#) Seite 8
5. [Schadenersatz für Sitzblockade](#) Seite 12
6. Nachrichten von unseren Mitgliedsgruppen
 - [Elbsandsteintal vom Schutz "befreit"](#) Seite 13
 - [Fürstin Gloria gräbt in Schwaben](#) Seite 13
 - [Tronitzberg - eine Wild-Ost-Story](#) Seite 14
 - [Carwitz - Bagger im Naturpark](#) Seite 15
 - [Teilerfolg in Arzberg](#) Seite 16
 - [Geheimer Gipskompromiß ist faul](#) Seite 16

Termine :

1. **Freitag, den 6.3.98: 19.00 Uhr**
Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes
in Zwickau, Nikolaistr. 19
2. **Mittwoch, 1.4.98, 8.45-16.30 Uhr Seminar**
"Bergrecht" der Sächsischen Verwaltungs- und
Wirtschafts-Akademie, Dresden, Bürohaus
BÜRGERWIESE, St.Petersburger Str. 15, Raum
N210, Kosten: 130.- DM, Zielgruppe:
Umweltbehörden, Verwaltungsmitarbeiter. Kontakt:
0351-4704524
3. **Freitag, den 17.4.98: 19.00 Uhr**
Mitgliederversammlung in Zwickau, Nikolaistr. 19
4. **Donnerstag, den 30.4.98: 19.00 am Wildenfels**
Zwischengebirge Protestveranstaltung und
Maifeuer in Wildenfels b. Zwickau
5. **Freitag, den 29.5.98: 19.00 Uhr**
Mitgliederversammlung in Zwickau, Nikolaistr. 19

Der folgende Text spricht eine deutliche Sprache - offenbar für manche zu deutlich. Im aktuellen Heft wird er vom Bundesverband der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. als unrealistisch angegriffen - Frei nach dem Motto: "Nicht sein kann, was nicht sein darf"

1. Studie zum Rohstoffbedarf

(Quelle: Steinbruch und Kiesgrube 10/97, Verlagsgesellschaft Grütter, Hannover) Titel: Chancen und Risiken für die Steine-Erden-Industrie von Dr Kurt Fleckenstein und-DI Andreas Knoll, REGIOPLAN INGENIEURE GmbH Mannheim/Dresden/Breslau)

Die Welt des Rohstoffabbaus ist in Bewegung. Das Bergrecht wurde bundesweit vereinheitlicht, ein Rohstoff-sicherungsgesetz wird diskutiert, ein neues Bau- und Raumordnungsgesetz regelt den Rechtsstatus des Rohstoffabbaus im Außenbereich neu. In den Verbänden und Fachzeitschriften ist eine lebhafte Diskussion zur Zukunft des Rohstoffabbaus im Gange.

Vor diesem Hintergrund hat das Bauministerium die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) beauftragt, die fachliche Basis der Rohstoff-sicherung zu prüfen und, wo nötig, durch gezielte Forschung zu verstärken.

Als wesentliches Manko hat die BfLR das Fehlen fundierter Vorstellungen über die Entwicklung der Rohstoff-nachfrage festgestellt. Rohstoffsicherung kann natürlich nur dann auf einer fundierten Basis betrieben werden, wenn abschätzbar ist, in welchem Ausmaß in der Zukunft Rohstoffe nachgefragt werden.

Die BfLR hat daher im Oktober 1996 das Ingenieurbüro REGIOPLAN INGENIEURE Dr. Fleckenstein GmbH in Mannheim damit beauftragt, die langfristige bundesweite Rohstoffnachfrage zu ermitteln. Als Prognosehorizont wurde das Jahr 2040 festgelegt. [1]

Die Autoren der Studie stellen im folgenden Beitrag wesentliche Ergebnisse der Prognose vor. Im Mittelpunkt des Aufsatzes stehen diejenigen Aspekte,

die Impulse für Zukunftsentscheidungen der Steine-Erden-Branche insgesamt, aber auch für den einzelnen Betrieb geben können.

Die langfristige Entwicklung der Rohstoffnachfrage berührt die Existenzgrundlage dieser Branche. Zielstellung für die Steine-Erden-Industrie in dieser Frage muß daher eine möglichst genaue Kenntnis der Marktentwicklung als langfristige Planungsgrundlage sein.

Da Kies, Sand und Naturstein als primäre mineralische Baurohstoffe sowie aufbereitete Baurestmassen als sekundäre mineralische Baurohstoffe langfristig in den mengenmäßig bedeutsamen Einsatzbereichen des Hoch- und des Tiefbaus aus technischer Sicht weitestgehend wechselseitig substituiert werden können, werden sie in der Studie als integrative Größe ("mineralische Baurohstoffe") betrachtet.

1. Der Bauwerksbestand als Rohstoffspeicher - die Theorie eines Modells

Jede Prognose wird aufgrund einer Vorstellung von der Zukunft, d. h. aufgrund eines Modells entwickelt. Wie gut das Modell die Wirklichkeit abbildet, wirkt sich auf die Qualität der Prognose aus. Das Modell ist damit zusammen mit der Qualität der Daten, die in das Modell eingegeben werden, der zentrale Baustein einer Prognose, gerade wenn ein sehr langer Zeitraum nachgebildet werden soll.

Da die Entwicklung eines Modells mit hohem Aufwand verbunden ist, wurden zu Beginn der Arbeit die bestehenden

Bedarfs- bzw. Nachfrageprognosen im Rohstoffbereich daraufhin überprüft, ob die dort gewählten Ansätze übernommen oder adaptiert werden können. Da dies nicht der Fall war, wurde speziell für diese Aufgabenstellung ein eigenes, rechnergestütztes Modell erstellt.

Aufgrund des langen Prognosezeitraums waren an das Modell folgende Anforderungen zu stellen:

- statt einer einfachen Trend-Extrapolation der vergangenen Nachfragewerte sollte der Prognose eine Vorstellung der realen, physischen Entwicklung zugrundegelegt werden.

- Die Prognose soll von konjunkturellen Parametern abgekoppelt werden, da diese nicht für einen Zeitraum von 45 Jahren abgebildet werden können.

- Die wechselseitigen Substitutionsprozesse von Kies, Sand, Naturstein und aufbereitetem Bauschutt müssen von dem Modell erfaßt werden.

- Die prognostizierte Entwicklung muß an der Entwicklung der Vergangenheit skaliert werden.

Als geeigneter modelltheoretischer Ansatz wurde die Prognose des physischen Bauvolumens (physisch im Gegensatz zu einer monetären Definition des Bauvolumens) gewählt. Aus dem physischen Bauvolumen wird in einem zweiten Schritt die damit verbundene Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen ermittelt.

Bekanntlich kommen über 95 % der Kies-, Sand- und Natursteinproduktion und des aufbereiteten Bauschutts in der Bauwirtschaft zum Einsatz. Die mineralischen Baurohstoffe zeigen eine derart enge, langfristig stabile Bindung an die Bautätigkeit, daß die Rohstoffnachfrage direkt an die physische Bautätigkeit gekoppelt werden kann. Im Modell wird der Bauwerksbestand als gespeichertes Volumen mineralischer Baurohstoffe, d. h. als Bauwerksspeicher betrachtet. Der Bauwerksspeicher wächst durch die Verwendung primärer mineralischer Baurohstoffe in der Bauwirtschaft, und er verkleinert sich durch die Deponierung mineralischer Baurestmassen (Bauschutt, Straßenaufbruch) oder durch anderweitige Ablagerungen. Werden mineralische Baurestmassen wieder als Sekundärrohstoffe von der Bauwirtschaft verwendet (Bauschuttrecycling), und ersetzen sie dadurch die sonst notwendige Zufuhr primärer Baurohstoffe, so verändert sich das Volumen des Bauwerksspeichers nicht.

Das Prognosemodell besteht also im wesentlichen aus folgenden Arbeitsschritten:

erstens muß der Bauwerksbestand möglichst vollständig erhoben werden, **zweitens** müssen Analysen über seine Zu- und Abgänge in der Zukunft erstellt werden, und

drittens muß eine rechnerische Verbindung zwischen Bautätigkeit und Rohstoffeinsatz hergestellt werden.

2. Das heutige Volumen des Bauwerksspeichers

Um den Bauwerksbestand zu ermitteln, konnte auf den Datenbestand der Statistischen Ämter zurückgegriffen werden. Zur Vervollständigung der Datenbasis wurden verschiedene Quellen der öffentlich zugänglichen, zum Teil auch der "grauen" Literatur ausgewertet. [2]

Die Datenbasis ist im Wohnbauwesen sowie in Teilen des Straßenbauwesens als gut zu bezeichnen, wogegen der Bestand des Nichtwohnhaus und weite Bereiche des Tiefbaus kaum bzw. nicht statistisch erfaßt vorliegen.

3. Die Veränderung des Bauwerksspeichers in der Zukunft

Schwieriger als die Bestandsermittlung ist es naturgemäß, die Veränderungen des Bauwerksbestands in der Zukunft zu erfassen.

Dabei liegt es im Wesen einer Prognose begründet, daß sie Aussagen über künftige Entwicklungen zu treffen hat und sich dabei in einem grauen Bereich zwischen "möglich", "wahrscheinlich" bzw. "plausibel" bewegt. Gesicherte Aussagen, wie sie über vergangene Dinge getroffen werden können, sind für die Zukunft nicht möglich.

Es ist daher notwendig, sich an die künftige, zu erwartende Entwicklung durch die Bildung von Hypothesen oder Szenarien anzunähern. Die für die Entwicklung des Bauwerksbestands wesentlichen Größen wurden daher als Hypothesen formuliert. Die Hypothesen wurden nach Plausibilitäts Gesichtspunkten aufgestellt und inhaltlich durch Literaturrecherchen, Vergleiche mit Nachbarstaaten u. a., sowie im Dialog mit Fachleuten und den Verbänden der Steine-Erden-Industrie gestützt.

Um die wahrscheinliche Entwicklung des Bauwerksspeichers nach oben und nach unten abzufedern, bildet das Modell zudem drei Szenarien ab. Neben einem mittleren Entwicklungspfad wird ein oberer (nachfrage-intensiver) und ein unterer (nachfrage-extensiver) Pfad definiert. Die Pfade beinhalten neben wirtschaftlichen Parametern auch gesellschaftliche und politische Einflußgrößen. Die Ergebnisse der Prognose werden somit nicht punktförmig, sondern als Erwartungskorridor abgebildet.

So wird im Wohnbau für Westdeutschland eine Vergrößerung der pro-KopfWohnflächen von derzeit 38 m²/EW auf 48 m²/EW (unterer Pfad: 44 m²/EW, oberer Pfad: 55 m²/EW) angenommen. Mit 55 m²/EW würde in etwa die Entwicklung im Wohnbau der vergangenen Dekade fortgesetzt, in der die pro-KopfWohnfläche jedes Jahr um durchschnittlich 0,34 m² gewachsen war.

Für den Wohnbau Ostdeutschlands (einschließlich Berlins) wird davon ausgegangen, daß jeder Einwohner im Jahr 2030 (unterer Pfad: 2040, oberer Pfad: 2020) im Durchschnitt ebenso viel Wohnfläche beansprucht wie sein westdeutscher Nachbar. Da die durchschnittliche pro-Kopf-Wohnfläche im Osten heute erst bei 32 m²/EW liegt, steht diese Hypothese für einen längerfristigen Bau-boom im Wohnbau Ost-deutschlands.

In weiteren Hypothesen wurden den Bauwerken bestimmte Lebensdauern zugewiesen (z. B. für Einzelhäuser in Westdeutschland neunzig Jahre). Daraus wird im Modell der künftige Bedarf an Gebäudeabbruch und Ersatzbau sowie der Bauschuttanfall errechnet. Für den Neubau von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen wird angenommen, daß im mittleren Entwicklungspfad alle im Bundesverkehrswegeplan aufgelisteten Neubauvorhaben im Prognosezeitraum realisiert werden.

Weitere Hypothesen befassen sich z. B. mit dem Nichtwohnbau, mit weiteren Sparten des Tiefbaus, mit dem Straßenausbau und der Straßenrenovierung oder mit Bauschutt-Recyclingquoten. Da sämtliche Größen des Bauwerksbestands als pro-Kopf-Werte in die Modellrechnung eingehen, kommt der Entwicklung der Bevölkerung innerhalb des Prognosezeitraums eine zentrale Stellung zu. Die Modellrechnung stützt sich hierbei auf eine vorliegende Prognose der BfLR [3], die bei einem Prognosehorizont im Jahr 2010 von einem generellen Bevölkerungswachstum und starken regionalen Wanderbewegungen ausgeht. Von 2010 bis 2040 wird eine Stagnation auf erreichtem Niveau angenommen.

Aufgrund der Zielsetzung der Prognose erschien es uns wichtig, die Hypothesen so zu formulieren, daß die *Nachfrage nach Baurohstoffen im Ergebnis nach Möglichkeit eher über- als unterschätzt wird*. Die BfLR-Bevölkerungsprognose wurde daher bewußt als Grundlage für die

Modellrechnung herangezogen, da sie die demographische Entwicklung im Vergleich mit anderen Bevölkerungsprognosen stark expansiv angibt.

4. Das physische Bauvolumen Im Prognosezeitraum

Aus dem Bauwerksbestand und seiner Erweiterung und Erneuerung im Prognosezeitraum wurde das physische Bauvolumen ermittelt. Es setzt sich modelltheoretisch in jeder Bauwerkssparte aus dem Erweiterungs- und dem Ersatzbau zusammen. Der Erweiterungs- und Ersatzbau führt zu einer Nettovergrößerung des Bauwerksbestands, wogegen der Ersatzbau der Erneuerung des Bestands dient.

Die Erneuerung des Bestands wird aufgrund des (physisch/technischen oder wirtschaftlich/funktionellen) Altersverhaltens von Bauwerken erforderlich. Sie ist grundsätzlich mit dem Abbruch bestehender Bauwerke verbunden.

Ein Abbruch i. e. S. wird allerdings im Tiefbau im allgemeinen nicht realisiert. Hier werden die beim "Abbruch" anfallenden mineralischen Baurestmassen überwiegend direkt im Zuge des Ersatzbaus eingebaut und vermindern so die zusätzliche Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen. Der Abbruch von Bauwerken des Hochbaus führt dagegen zu einem Anfall mineralischer Baurestmassen, die nach geeigneten Prozessen der Aufbereitung als sekundäre mineralische Baurohstoffe zur Verfügung stehen.

Dabei ist es unwahrscheinlich, daß in den nächsten Jahrzehnten 100 % der anfallenden Baurestmassen aufbereitet werden. Die Erfahrung zeigt, daß der Grad der Aufbereitung stark von logistischen Fragen bestimmt wird. Während in einigen Ballungsräumen Baurestmassen bereits heute fast vollständig wiederverwendet werden, wird im ländlichen Raum, wo die nächste Anlage oft weit entfernt ist, anfallender Abbruch häufig zur Verbesserung des Untergrundes, zur Geländemodellierung oder zur Errichtung von Wällen eingesetzt.

In die Modellrechnung wurde daher eine maximale Aufbereitungsquote von 70 % des Anfalls an mineralischen Baurestmassen aus dem Hochbau in die Modellrechnung aufgenommen. Dieser Wert scheint langfristig realisierbar zu sein.

5. Die Rohstoffkoeffizienten Verbindungsglied zwischen Bautätigkeit und Rohstoffnachfrage

Zur Umrechnung der physischen Bautätigkeit in die Nachfrage nach Baurohstoffen sind Faktoren nötig, die jedem Bauwerkstyp pro Baueinheit ein bestimmtes Rohstoffvolumen zuordnen (Rohstoffkoeffizienten). Die Rohstoffkoeffizienten sind in der Modellrechnung eine wesentliche Größe. Mit ihrer Hilfe wird die Rohstoffnachfrage vollständig den statistisch erfaßten Bauwerken zugeordnet. Statistische Untererfassungen und nichterfaßte Bauwerkstypen werden durch diesen Rechengang ausgeglichen. Um die Rohstoffkoeffizienten zu ermitteln, wurde die (bekannte) Bautätigkeit in den Jahren 1986 bis 1995 in Westdeutschland mit dem (ebenfalls bekannten) Verbrauch an mineralischen

Baurohstoffen im selben Zeitraum abgeglichen. Abb. 2 zeigt die Größe der Rohstoffkoeffizienten im Vergleich.

Da die Rohstoffnachfrage, die durch nicht erfaßte Bauwerkstypen, z. B. Flugplätze, Flußregulierungen oder

Kraftwerke, entsteht, ebenfalls auf diese Koeffizienten verteilt wird, liegen die Werte etwas über jenen, die andere Autoren ermittelt haben.

Der rechnerische Anschluß der Nachfrageprognose an die Nachfrage der Vergangenheit (Sommerkonsistenz) wird durch diesen Rechenschritt gewährleistet.

6. Marktentwicklung auf dem Rohstoffsektor

Die jährliche Nachfrage nach Baurohstoffen war in Westdeutschland nach Kriegsende von einem stetigen Anstieg gekennzeichnet. Die "Wirtschaftswunder-Jahre" der Steine-Erden-Branche erlebten in den frühen 1970er Jahren vor dem 1. Ölpreisschock ihren bisherigen Höhepunkt.

Seither ist ein tendenzieller Rückgang auf zuletzt etwa 450 Mio. t bis 550 Mio. t Gesamtnachfrage festzustellen [4]. Die Modellberechnung knüpft an die Entwicklung in der Steine-Erden-Industrie in den Jahren 1986-1995 an. Die durchschnittliche jährliche Nachfrage lag in diesem Zeitraum in Westdeutschland bei 490 Mio. t, unter Berücksichtigung des Bauschuttrecycling bei 511 Mio. t.

Zum Vergleich wird durch das Prognosemodell für Westdeutschland im Jahr 1995 eine Gesamtnachfrage von 513 Mio. t errechnet. Das Modell bildet demnach die Wirklichkeit in diesem Kontrollzeitraum mit ausreichender Genauigkeit nach.

6.1 Gesamtnachfrage nach Baurohstoffen

Nach den Ergebnissen der Modellrechnung ist in beiden Teilen Deutschlands langfristig eine rückläufige Entwicklung der jährlichen Gesamtnachfrage nach mineralischen Baurohstoffen zu erwarten. Lag die Gesamtnachfrage nach Kies, Sand, Naturstein und Bauschuttrecycling in Deutschland im Jahr 1995 bei 730 Mio. t, so nimmt das Gesamtvolumen des Marktes bis zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich auf 515 Mio. t ab. Das entspricht einem Rückgang um 30 %, der Erwartungskorridor liegt zwischen 10 % und 48 %.

6.2 Marktentwicklung im Bauschuttrecycling

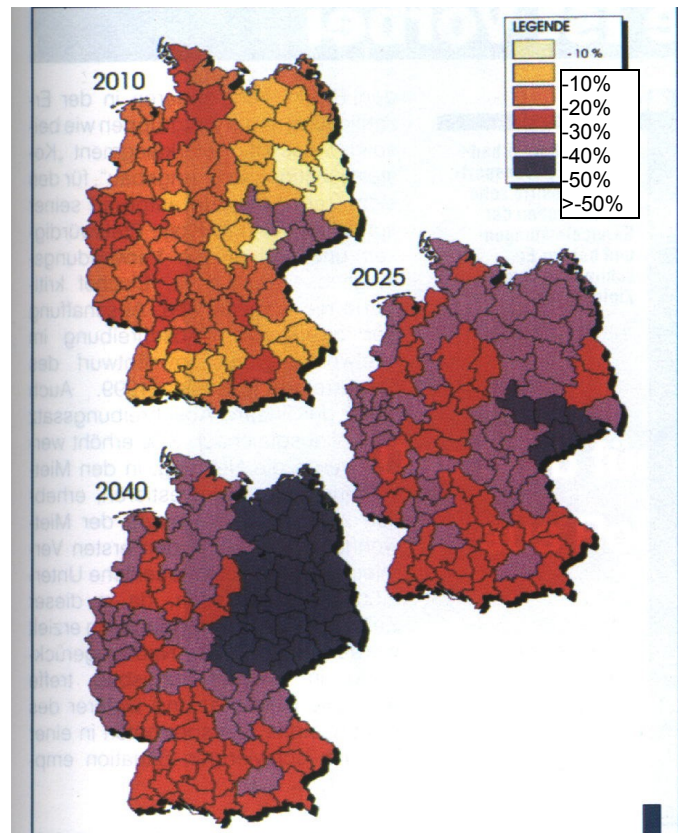
Die Gesamtnachfrage nach mineralischen Baurohstoffen wird in der Praxis entweder durch den Abbau von Locker- oder Festgesteinen, also durch primäre Rohstoffe abgedeckt, oder es werden aufbereitete mineralische Baurestmassen aus dem Hoch- und Tiefbau, also sekundäre Rohstoffe eingesetzt.

Die Entwicklung auf dem Recyclingsektor ist als Funktion des Ersatzbaus, d. h. der Erneuerung des Bauwerksbestands durch Abbruch und Neubau von Bauwerken zu begreifen. Je mehr Gebäude das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben und daher abgebrochen werden, desto höher ist der Anfall mineralischer Baurestmassen, die für eine Aufbereitung zur Verfügung stehen. Bereits erwähnt wurde die Recyclingquote von maximal 70 % des Bauschuttanfalls, die zwar aktuell noch deutlich unterschritten wird, langfristig jedoch erreichbar scheint.

Für das Jahr 1995 wurde ein Wert von 43 Mio. t Bauschuttrecycling aus dem Hochbau in die Modellrechnung eingegeben. Aufgrund der Entwicklung im Ersatzbau wird das Bauschuttrecycling in beiden Teilen Deutschlands deutlich ansteigen. Bis zum Ende des Prognosezeitraums sind im Jahr 2035 ca. 103 Mio. t, nach einem weiteren An-

stieg zum Jahr 2040 141 Mio. t (Westdeutschland 122 Mio. t, Ostdeutschland 19 Mio. t) an Bauschuttrecycling zu erwarten.

Damit steigt der Anteil des Bauschuttrecycling im Prognosezeitraum sukzessive auf 27 %, d. h. auf über ein Viertel des Bruttomarktvolumens bei mineralischen Baurohstoffen.



Die Grafik zeigt, daß die Primärnachfrage in den ostdeutschen Ländern bereits in den nächsten 10 Jahren um ca. 50% sinken wird

6.3 Marktentwicklung bei Kies, Sand, Naturstein

Nach den Ergebnissen der Modellrechnung wird das Marktvolumen für mineralische Baurohstoffe insgesamt bis zum Jahr 2040 auf etwa 70 % der 1995er Produktion zurückgehen. Parallel dazu wächst der Markt für Bauschuttrecycling, bis im Jahr 2040 ein Viertel des gesamten Marktes erreicht werden.

Das Marktvolumen für Kies, Sand und Naturstein, das aus der Differenz des Gesamtmarktes und des Sekundärmarktes gebildet wird, nimmt daher zwangsläufig ab, und zwar auf etwas über 50 % der 1995er Produktion (Erwartungskorridor 35 % bis 75 %). Analysiert man die Ursachen für dieses überraschende Ergebnis genauer, so zeigt sich, daß drei starke Einflüsse das Modellergebnis im wesentlichen prägen:

erstens verändert sich das physische Hochbauvolumen über den Prognosezeitraum zwar nur wenig, doch verschiebt sich der Schwerpunkt der Bautätigkeit vom Neubau zum Ersatzbau. Dort werden zwar ebenso Rohstoffe benötigt, gleichzeitig fällt jedoch recyclingfähiger Bauschutt an, der die Nachfrage nach Primärrohstoffen verringert.

Man kann den Einfluß dieser Annahme auf das Ergebnis austesten, indem man versuchsweise von der Annah-

me ausgeht, daß eine Aufbereitung von Bauschutt nicht stattfindet. Die Primärnachfrage entspricht dann der Gesamtnachfrage mit einem Rückgang auf ca. 70 % der 1995er Produktion.

zweitens macht sich die Annahme zur Bevölkerungsentwicklung im Ergebnis bemerkbar. Wie erwähnt dürfte die der Rechnung zugrundegelegte BfLR-Prognose am oberen Rand der zu erwartenden Entwicklung liegen. Nimmt man dennoch versuchsweise an, daß die Bevölkerung im selben Ausmaß wie bisher langfristig zunimmt, errechnet sich im Jahr 2040 eine Primärnachfrage bei etwa 65 % der 1995er Produktion. Die Bevölkerungsentwicklung ist daher zwar deutlich am Ergebnis beteiligt, aber nicht ausschlaggebend für den generellen Trend.

drittens wurde ermittelt, daß im Straßenbau deutschlandweit erheblich mehr Rohstoff für die Querschnittserweiterung bestehender Straßen. d. h. für die Verbreiterung von Straßen und Verstärkung ihres Schichtaufbaus, benötigt wird als für den Straßenneubau. Die tiefbaubedingte Rohstoffnachfrage nimmt insgesamt im Prognosezeitraum einen höheren Stellenwert ein als die hochbaubedingte Nachfrage. Im Jahr 2040 werden vom Tiefbau in Deutschland 55 % der Gesamtnachfrage und sogar 75 % der Nachfrage nach Primärrohstoffen verursacht.

Keines der Teilergebnisse der Rohstoffnachfrage zeigt im übrigen langfristig Zuwächse, auch nicht im oberen, rohstoff-intensiven Entwicklungspfad. Die Steine-Erden-Industrie sollte sich daher vorsorglich mit den wirtschaftlichen Perspektiven einer Entwicklung beschäftigen, die langfristig keine Steigerung der Rohstoffproduktion gewährleistet.

7. Auswirkungen auf die Steine-Erden-Industrie

Mit der vorliegenden Modellprognose wird eine mögliche und plausible Entwicklung der künftigen Rohstoffnachfrage in Deutschland dargestellt. Sie ist in dieser Form die erste wissenschaftliche Arbeit über die langfristige bundesweite Nachfrage nach Kies, Sand und Naturstein unter Berücksichtigung der Sekundärrohstoffe.

Das Ergebnis der Prognose wird zum einen von originären Daten, zum anderen von Hypothesen über die zukünftige Entwicklung auf dem Bausektor bestimmt. Durch eine Veränderung der Eingangshypothesen können die gewonnenen Ergebnisse auf ihre Plausibilität überprüft werden.

So wäre es beispielsweise möglich, die Hypothesen gezielt so zu verändern, daß im Ergebnis die Nachfrage im gesamten Prognosezeitraum in der Höhe von 1995er Produktion verbleibt. Damit kann überprüft werden, ob eine solche Entwicklung plausibel ist, bzw. wie wahrscheinlich oder unwahrscheinlich eine langfristig ansteigende oder absinkende Gesamt- oder Primärnachfrage anzusehen ist.

Wenn ein langfristiger Rückgang der Nachfrage nach Primärrohstoffen in der Zukunft als wahrscheinlich anzusehen ist, ergeben sich für die Betriebe der Steine-Erden-Industrie strategische Konsequenzen, die im folgenden zur Diskussion gestellt werden.

Konsequenzen für die Kies-, Sand und Natursteingewinnung

Als ein wesentliches Ergebnis der Prognose erscheint die Tatsache, daß Kies, Sand und Naturstein trotz des ge-

nerellen Nachfragerückgangs auch langfristig in erheblichem Umfang benötigt werden. Durch Bauschuttrecycling kann unter den getroffenen Annahmen nicht mehr als ein Viertel der Gesamtnachfrage gedeckt werden. Auch bei einer Steigerung der Aufbereitungsquote von 70 % auf 100 % übersteigt das Bauschuttrecycling eine Quote von 40 % der Gesamtnachfrage nicht. Von einer vollständigen Substitution sind diese Zahlen weit entfernt. Daraus folgt aber, daß der "rechte Weg zur Rohstoffsicherung" weiterhin eine hochaktuelle Frage bleibt. Dies gilt umso mehr, als Neuauftschlüsse und Flächenausweitungen generell konfliktträchtiger sind als bestehende Abbaustätten.

Ein langfristiger Rückgang des Gesamtmarktes der Steine-Erden-Industrie wird darüber hinaus jene Konzentrationsprozesse, die die Branche bereits heute kennt, weiter vorantreiben. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, daß ein Rückgang der Nachfrage nach Primärrohstoffen begleitet sein wird von steigenden wechselseitigen Substitutionen zwischen Kies und Naturstein. Und schließlich wird auch in Zukunft der Natursteinabbau im allgemeinen mit geringeren raumordnerischen Konflikten verbunden sein als die Gewinnung von Kiessand, weil der Kiessand überwiegend im Grundwasser abgebaut werden muß.

Es ist daher abzusehen, daß Steinbruchbetriebe, besonders solche in geringer Entfernung zu Ballungsräumen, langfristig eine gute wirtschaftliche Basis behalten bzw. erwerben können. Investitionen in konfliktarme, abnehmernahe Steinbrüche sind daher langfristig erfolgversprechend. Auch sollten Kiesgewinnungsbetriebe, die ein Potential zur Erweiterung eines bestehenden Standorts besitzen (z. B. durch eine entsprechende Vorrangausweisung im Regionalplan), trotz der langfristig rückläufigen Nachfrage nicht auf die Nutzung dieses Potentials verzichten. Solche Betriebe können langfristig unter den "Gewinnern" eines branchenweiten Konzentrationsprozesses zu finden sein.

Kleinere und mittlere Betriebe sollten strategische Zusammenschlüsse ins Auge fassen, um in einem rückläufigen Markt bestehen zu können. Als Partner bieten sich sowohl Betriebe mit vergleichbarer Marktausrichtung als auch Unternehmen aus ergänzenden Sparten, z. B. aus den Bereichen Gebäudeabbruch oder Recycling an.

Konsequenzen betreffend Bauschuttrecycling

Wenngleich eine vollständige Substitution der Primärrohstoffe durch Bauschuttrecycling nicht möglich ist, wäre es von der Rohstoffindustrie falsch, die Bedeutung des Bauschuttrecycling zu unterschätzen.

Mineralische Baurestmassen fallen im Hochbau in enormen Größenordnungen an. Sie zeigen in der Modellrechnung einen Zuwachs von 50 % gegenüber 1995. Gleichzeitig steigt das Bauschuttrecycling bis zum Jahr 2040 auf mehr als das dreifache.

Zur Zeit gilt die Aufbereitung mineralischer Baurestmassen aus verschiedenen Gründen als ein eher heikler Markt. Gleichwohl wäre es angesichts möglicher langfristiger Wachstumsraten von über dreihundert Prozent kurzfristig, dieses Marktpotential zu ignorieren. Die Steine-Erden-Industrie wäre gut beraten, die Bauschuttaufbereitung noch stärker in die eigene Branche zu integrieren, anstatt den Markt in großem Umfang der Bauwirtschaft zu überlassen. Dazu ist es aus heutiger Sicht jedoch notwendig, mit Recycling-Standorten direkt in den Ballungsräumen

präsent zu sein, um Transportströme und -kosten gering zu halten.

Konsequenzen betreffend Bauschuttdeponien

Mit dem (relativen und absoluten) Anstieg des Ersatzbaus, d. h. dem Abbruch und Neubau von Gebäuden und dem Anstieg der mineralischen Baurestmassen ist auch ein Potential an Deponiebedarf verbunden.

Bei einer Aufbereitungsquote von 70 % müssen immerhin 30 % der Baurestmassen deponiert (bzw. ungeordnet abgelagert) werden. Bis zum Jahr 2040 bedeutet dies einen Bedarf an Deponievolumen von über einer Milliarde Kubikmeter. Falls die angenommenen Aufbereitungsquoten sich als zu hoch erweisen sollten, fällt der Deponiebedarf sogar noch höher aus.

Hier ist ein wirtschaftliches Potential erkennbar, das nicht nur von Deponiebetreibern, sondern auch von Unternehmen der Rohstoffindustrie genutzt werden kann und soll.

So kann gerade für solche Unternehmen, die einem steigenden Konkurrenzdruck durch den Aufbau neuer Betriebssparten begegnen möchten, eine Zusammenlegung von Kies- oder Natursteinabbau, Recyclinganlage und Restmassendeponie an einem Standort eine interessante Alternative bieten.

Schwierige Zukunft der Steine-Erden-Industrie

Eine generelle langfristige Verkleinerung des Primärrohstoffmarktes bedeutet für die gesamte Steine-Erden-Industrie in Deutschland eine Herausforderung, die nur durch eine sorgfältige Analyse der Chancen und Risiken in der Zukunft gemeistert werden kann. So wird langfristig kein Weg an einem generellen Abbau von Überkapazitäten im Kiessand-Bereich Ostdeutschlands vorbeiführen. Auch sind für die Kiesgewinnung, wo sie in unmittelbarer Konkurrenz zu erweiterungsfähigen Steinbruchbetrieben steht, langfristig Absatzrückgänge vorhersehbar. Hier bewirkt das geringere Konfliktpotential von Steinbrüchen gegenüber Naßauskiesungen letztlich einen Standortvorteil für den Natursteinabbau.

Zum dritten wird mancher Betrieb, dem eine Nutzung der aufgezeigten Möglichkeiten nicht offen steht, langfristigen Umsatzeinbußen nicht entgehen. Gelingt es solchen Betrieben nicht, hierfür durch eine Diversifizierung an anderer Stelle einen Ausgleich zu schaffen, sollten *Rationalisierungsmaßnahmen* in Verbindung mit offensiven Marketingstrategien zur Standortsicherung erwogen werden.

In jedem Fall ist eine langfristige und vorausschauende Unternehmensplanung für die Steine-Erden-Industrie auch und besonders in der Zukunft notwendig.

1: Der Endbericht wird in vollem Umfang in der Schriftenreihe Materialien zur Raumordnung **MzR** der **BfLR** veröffentlicht.

2: Der Endbericht zur vorliegenden Prognose enthält eine umfangreiche Bibliographie.

3: BUCHER, H., M. KOCKS und M. SIEDHOFF: Die künftige Bevölkerungsentwicklung in den Regionen Deutschlands bis 2010. Annahmen und Ergebnisse einer BfLR-Bevölkerungsprognose. In: *izR* 12/96

4: Auf die Schwierigkeiten der statistischen Erhebungen am Rohstoffsektor sei hingewiesen. In der Prognose werden Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Kies- und Sandindustrie, des Bundesverbandes Natursteinindustrie, sowie des Bundesverbandes der Deutschen Recycling-Baustoff-Industrie aus den Jahren 1995 und 1996 verwendet und soweit erforderlich unter Verwendung weiterführender Literatur aneinandergelagert.

Anschrift der Autoren: Dr. Kurt Fleckenstein DI Andreas Knoll REGIOPLAN INGENIEURE GmbH Besselstraße 14-16, 68219 Mannheim

2. Überhöhte Grundstückspreise für Flächen über bergfreien Bodenschätzen?

Leserbrief zu "Steinbruch und Sandgrube, Heft 7/97, S. 68, Quelle: dto, Heft 10/97

In den neuen Bundesländern sind, weil der Einigungsvertrag bestimmte Regelungen der DDR aufrechterhalten hat, Steine- und Erden-Bodenschätze häufig bergfrei (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Bundesberggesetz), d.h., das Grundstückseigentum erstreckt sich nicht auf den Bodenschatz. Landeigentümer haben dann, anders als in den alten Ländern, z.B. keine Verfügungsbefugnis über den unter ihrem Grundstück lagernden Kies. Dies gilt für viele Flächen trotz des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602, VereinheitlG) weiterhin, denn das VereinheitlG sieht vor, daß erteilte Rechte aufrechterhalten bleiben. Die bergrechtliche Gewinnungsberechtigung (Bewilligung, Bergwerkseigentum) gibt dessen Inhaber jedoch kein Recht an dem Grundstück. Der Unternehmer muß sich deshalb, bevor "seinen" Bodenschatz im Tagebaugewinnen kann, mit den betroffenen Grundeigentümern einigen. Gelingt dies nicht, kann er beim zuständigen Oberbergamt "Grundabtretung" beantragen. Im Zusammenhang mit einem solchen Grundabtretungsverfahren hat das Landgericht Neuruppin am 9.4.1997 eine Entscheidung getroffen, über die in dem Heft 7 von "Steinbruch und Sandgrube" berichtet wurde, und die in der Fachöffentlichkeit offenbar für Aufmerksamkeit gesorgt hat. Die Aufmerksamkeit beruht wohl auch darauf, daß man der Entscheidung Argumente entnehmen zu können meint, Grundeigentümern künftig geringere Kaufpreise anbieten zu müssen. Bisherige Praxis der Bergbautreibenden ist es, zumindest in Fällen, in denen es um Flächen im Aussenbereich, also Brachen, Äcker oder Wald geht, den Eigentümern der Flächen Kaufpreise anzubieten, die höher liegen, als es die Nutzungsmöglichkeit der Flächen rechtfertigt. Positiv formuliert lassen die Bergbautreibenden damit die Grundeigentümer am Ertrag des bergfreien Bodenschatzes teilhaben, negativ ausgedrückt entrichten die Bergbautreibenden einen "Lästigkeitszuschlag" als Entgelt dafür, daß der Grundeigentümer darauf verzichtet, den Bergbau zu behindern. Ungeachtet dessen ist es jedenfalls völlig einheitliche Praxis, höhere Preise zu bieten als der Wert der Grundstücke ohne den Bodenschatz rechtfertigen würde. Das LG Neuruppin hat nun, im Ergebnis völlig zutreffend, entschieden, daß diese Praxis keine Auswirkung auf den (Entschädigungs-)Verkehrswert der Fläche hat. Die Entscheidung bestätigt die Thüringer Praxis, Grundabtretungsentschädigungen unter der Fiktion festzusetzen, daß sich auf dem Grundstück kein bergfreier Bodenschatz befindet. Außerdem folgt aus dieser Entscheidung, daß der Bergbautreibende, der innerhalb seines Berechtigungsfeldes Flächen kauft, den Verkehrswert nicht in die Höhe treibt, wenn er, wie üblich, über diesem anbietet. *Es wäre nun aber ein Trugschluß zu glauben, daß sich Bergbautreibende künftig darauf beschränken können, lediglich den Verkehrswert der Fläche anzubieten um dann, wenn die Grundeigentümer diesen*

nicht akzeptieren, mit Aussicht auf Erfolg die Grundabtretung betreiben zu können. Voraussetzung einer Grundabtretung ist, neben anderem, daß sich der Bergbautreibende ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat (§ 79 Abs. 2 Ziff. 1 a) BBergG). Nach Thüringer Praxis bedeutet dies u.a. daß sich der Bergbautreibende im Einzelfall so verhalten muß, wie dies alle Bergbautreibende mit Kaufabsichten tun. Das bedeutet insbesondere, daß er ein Kaufangebot deutlich über dem Verkehrswert der Brach-, Acker- oder Waldfläche abgeben muß. Wie hoch über dem Verkehrswert das Angebot liegen muß, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Antragsteller eines Grundabtretungsverfahrens in Thüringen werden darauf hingewiesen, daß sie ein Gutachten zum Wert der Fläche vorlegen müssen, dem zwei Werte zu entnehmen sind: der eines angemessenen Angebotes nach § 79 BBergG und der der Entschädigung nach §§ 84 ff BBergG. Für die Grundabtretungsentschädigung gemäß § 85 BBergG gilt § 90 BBergG: Werterhöhungen, die ausschließlich aufgrund des Gewinnungsbetriebes eingetreten sind, haben bei der Berechnung der Grundabtretungsentschädigung außer Betracht zu bleiben. Für die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. der Festsetzung der Entschädigung ist also von der Fiktion auszugehen, daß sich auf dem Grundstück kein bergfreier Bodenschatz befindet. Das LG Neuruppin hat diese Praxis bestätigt. Der Betrag eines angemessenen Angebotes nach § 79 BBergG liegt aber über dem Entschädigungswert; hierfür gilt das oben Dargestellte. Zu dieser Frage hat sich das LG Neuruppin nicht geäußert. Es konnte sich dazu auch nicht äußern, denn das Landgericht entscheidet (§ 144 BBergG) nur über die Angemessenheit der Höhe der Grundabtretungsentschädigung. Es hat nicht zu entscheiden, wenn ein Oberbergamt einen Grundabtretungsantrag mangels angemessenem Angebot ablehnt. Hierfür wäre das Verwaltungsgericht zuständig. Das Verwaltungsgericht wäre auch zuständig, wenn sich ein Grundeigentümer mit dem Argument gegen eine Grundabtretung wehren will, daß ihm kein angemessenes Angebot gemacht wurde.

Thomas O. Brand, Gera

(Der Verfasser bearbeitet im TOBA (Thüringer Oberbergamt) Grundabtretungsangelegenheiten und äußert in dem Beitrag seine persönliche Rechtsansicht).

3. Kleine Anfrage zur

Die folgende Anfrage behandelt die Frage, inwieweit der tatsächliche Rohstoffbedarf Auswirkungen auf die genehmigungsfähigkeit hat. Die Antwort des Wirtschaftsministeriums steht im Gegensatz zur Auffassung und bisherigen Praxis der Oberbergämter. Vielleicht kann sie als Argumentationshilfe herangezogen werden.

Bedarfsberücksichtigung

MdL Veronika Bellmann (CDU)

**Thema: Gneisabbau an der Langenauer Höhe
DRUCKSACHE 2/7091 des sächsischen Landtages**

Das bis zum 15. April 1996 gültige DDR-Bergrecht hat viele Bauunternehmen auch aus den Altbundesländern magisch angezogen, um sich auch in Sachsen Abbaustandorte zu sichern.

Die Chance, eine wirtschaftliche Belebung zu errei-

chen, sind eher als gering einzuschätzen, da kaum noch Baufirmen nachgeordnet werden.

Im geplanten Langenauer Steinbruch sollen 200.000t Baumaterial pro Jahr produziert werden. Der Transport erfolgt ausschließlich durch LKW, die im 10-Minuten-Takt die umliegenden Ortschaften passieren müßten.

Die Anwohner befürchten einen Image-Verlust der Region als Touristenzentrum und Wohnstandort.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welchen Einfluß hat die Frage nach dem tatsächlichen Rohstoffbedarf im Genehmigungsverfahren?

2. Welche Rolle spielen im Genehmigungsverfahren gesamtwirtschaftliche Betrachtungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es im Landkreis Freiberg schon mehrere Steinbrüche gibt, die nur zum Teil ausgelastet sind und Absatzeinbußen von 50 % hinnehmen müßten?

3. Sind die geplanten Ausmaße von 9,7 ha und 70 m Abbautiefe noch mit dem Gebot des Schutzes der Landschaft und der Natur zu vereinbaren?

Dresden, 8. Oktober 1997

Antwort des sächs. Wirtschaftsministers:

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Vorab ist zu bemerken, daß momentan noch keine genauen Angaben zu einer Abbaugenehmigung für den Gneisabbau an der Langenauer Höhe gemacht werden können. Bisher ist dem Unternehmer lediglich eine sog. Bewilligung erteilt worden. Damit wird ihm gemäß § 8 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) lediglich das Recht gewährt, bestimmte Bodenschätze (hier Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt) aufzusuchen. Für den tatsächlichen Abbau benötigt der Unternehmer noch einen vom Bergamt gemäß § 52 Abs. 1 BBergG zugelassenen Betriebsplan. Das entsprechende Zulassungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Augenblick befinden sich die Unterlagen in der Behördenbeteiligung. Zum Verfahren können deshalb noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden.

Zu Frage 1:

Welchen Einfluß hat die Frage nach dem tatsächlichen Rohstoffbedarf im Genehmigungsverfahren?

Im Rahmen der Betriebsplanzulassung werden sämtliche öffentlichen Interessen untereinander abgewogen. Darunter fällt auch der tatsächliche Rohstoffbedarf, so daß in diesem Rahmen auch die aktuelle Versorgungssituation betrachtet wird.

Zu Frage 2:

Welche Rolle spielen im Genehmigungsverfahren gesamtwirtschaftliche Betrachtungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es im Landkreis Freiberg schon mehrere Steinbrüche gibt, die nur zum Teil ausgelastet sind und Absatzeinbußen von 50 % hinnehmen müßten?

Die Anzahl der Steinbrüche in unmittelbarer Nachbarschaft hat Einfluß auf den tatsächlichen Rohstoffbedarf und wird daher - wie in Frage 1 erläutert - berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Sind die geplanten Ausmaße von 9,7 ha und 70 m Abbautiefe noch mit dem Gebot des Schutzes der Landschaft und der Natur zu vereinbaren?

Jedes Genehmigungsverfahren stellt eine Einzelfallentscheidung mit entsprechender spezifischer Prüfung dar. Ob eine bestimmte Abbautiefe und -größe mit dem

Gebot des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist, beurteilt sich nach den jeweiligen tatsächlichen Voraussetzungen (z.B. Grundwasserstand, Vorkommen von Biotopen etc.) Hierzu werden die zuständigen Naturschutzbehörden um Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen, Dr. Kajo Schommer

4. Demonstrieren ohne Angst

Aktionsstile

Der "Stil" einer Aktion ist sozusagen der "Umgangston", in dem die Angesprochenen aufmerksam gemacht werden. Er kann je nach den Zielen der Aktion sehr variieren: Von einem extrem kooperativen Auftreten bis zur harten Konfrontation. Beide Stile sind prinzipiell bei allen drei Aktionstypen möglich. Bei einer symbolischen Aktion können sowohl Plätzchen an Fahrgäste in der Straßenbahn verteilt als auch dem/der BürgermeisterIn eine "Umweltsau" aus Pappmache überreicht werden. Bei der direkten Aktion kann ebenso ein Boykott einer Supermarktkette wie ein Verkauf umweltfreundlicher Schreibmaterialien organisiert werden. Und bei der indirekten Aktion kann ein gutes Verhältnis zu Kommunalpolitikerinnen gepflegt, genau wie ein BürgerInnenbegehren gegen einen Stadtratsbeschluß durchgedrückt werden.

Zwischen den Aktionsstilen gibt es keine allgemeine Priorität - was angemessen ist, hängt von den Zielen, den Angesprochenen und der konkreten Situation ab.

Der kooperative Stil

Beim kooperativen Aktionsstil überwiegt das konstruktive Moment. Die Gruppe unterstützt ein Verhalten, das Alternativen zur Umweltzerstörung darstellt oder versucht, die Angesprochenen durch das Anbieten von Unterstützung zur Aktivität zu veranlassen.

In Göttingen verhandelten MitarbeiterInnen des Projektes "Total tote Dose" z.B. mit Marktleiterinnen von Supermärkten, die Dose aus dem Sortiment zu nehmen. Als die Bemühungen erfolgreich waren, wurde der "Dosenfreie Stadtteil" in einer bundesweit beachteten Pressekampagne vorgestellt, was auch für die beteiligten Läden eine gute und kostenlose Werbung war. Der Dialog mit den/der Angesprochenen steht hier im Vordergrund, er/sie ist in erster Linie KooperationspartnerIn. Kooperative Aktionen schaffen leicht ein positives Ansehen und können helfen, eine breite Unterstützung zu finden. Wer allerdings nie "Zähne zeigt", wird auch rasch nicht mehr ernst genommen.

Der konfrontative Stil

Beim konfrontativen Stil wird die direkte Auseinandersetzung mit dem/der Angesprochenen gesucht. Er/sie soll "unter Druck" geraten. Ein umweltschädliches Verhalten wird so öffentlich gebrandmarkt oder direkt verhindert. Auch hier ist der Dialog wichtig, damit der/die Angesprochene direkt erfährt, welches Ziel die Aktion verfolgt.

Konfrontative Aktionen erfordern eine Menge Auseinandersetzungsbereitschaft, es muß mit Gegenreaktionen

gerechnet werden. Zeitgleich zu einer Aktion in Bonn, wo mit einem Dosengerüst ein Verbot der Getränkedose gefordert wurde, beauftragte die Dosenindustrie eine Werbefirma, die Anzeigen "pro Dose" in den Lokalzeitungen schaltete, und warb mit einem Pantomimen in der Stadt für Dosen. Gegebenenfalls wird der/die Angesprochene auch versuchen, juristisch gegen die Gruppe vorzugehen. Konfrontative Aktionen bringen Mißstände auf den Punkt und können Änderungen durchsetzen. Wer immer nur konfrontativ auftritt, gerät aber leicht in Isolation und findet nur schwer UnterstützerInnen.

Langsame Eskalation

Generell empfiehlt es sich bei längerfristigen Kampagnen, die Konfrontation langsam eskalieren zu lassen. Wer gleich am Anfang "sein Pulver verschossen" hat, kann nicht mehr mit einer "härteren Gangart" drohen.

Ein schönes Beispiel ist der SchülerInnen-Einwegboykott 1989 in Niedersachsen. Zunächst forderte eine Umwelt-Arbeitsgemeinschaft eines Göttinger Gymnasiums bei einem Besuch die Großmolkerei in Hannover auf, den Schulmilchverkauf von Polystyrol-Bechern auf Mehrwegflaschen umzustellen. Die Molkerei erklärte, daß dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unmöglich sei. Später drohte die Gruppe der Molkerei an, die Schulmilch abzubestellen und organisierte eine Boykottwoche an der Schule. Danach gab es erneute Gespräche mit der Molkerei, die ergebnislos verliefen. In der Folge drohte die Gruppe eine stadtweite Boykottwoche in Göttingen an, die mit Unterstützung des StadtschülerInnenrates von verschiedenen Schul-Umwelt-Arbeitsgruppen gemeinsam organisiert wurde.

Eine Woche lang wurde an allen Göttinger Schulen die Milch abbestellt. Der Boykott fand ein breites überregionales Medienecho. Erneute Gespräche mit der Molkerei blieben ergebnislos. Als weitere Eskalationsstufe wurde nun eine landesweite Boykottwoche organisiert.

Die Schülerinnen fanden Unterstützung durch eine Jugend-Umweltorganisation, die bei der Finanzierung half und Infrastruktur zur Koordination zur Verfügung stellte. Daraufhin drohte die Molkerei den SchülerInnen: Wenn sie weitere wirtschaftliche Einbußen in Kauf nehmen müßte, würde der Milchverkauf ganz eingestellt. Die SchülerInnen seien dann verantwortlich, daß es keine Schulmilch in Ostniedersachsen mehr geben würde. So wurde versucht, "moralischen" Druck auszuüben und die breite Unterstützung durch Lehrerinnen und Schülerinnen, zu untergraben.

Schon im Vorfeld der Boykottwoche gab es eine beachtliche Medienpräsenz. Kurz vor Beginn lenkte die Molkerei ein und kündigte die Umstellung auf Mehrweg an; der Boykott wurde daraufhin gestoppt.

Von nun an wurde ein kooperatives Verhältnis zwischen der Molkerei und den Schülerinnen aufgebaut. Umweltschutz wurde für die Molkerei zum Marketing-Argument.

Gewaltfreies Aktionstraining

Gerade konfrontative Aktionen erfordern nicht nur Durchhaltevermögen, sondern auch eine gehörige Portion Konfliktfähigkeit und Standfestigkeit. In angespannten, aggressiven, womöglich auch gewaltbereiten Situationen "die Nerven zu behalten", will auch erst einmal gelernt sein. Wer gewaltfrei und offen agiert, kann Aggressionen recht einfach aus dem Weg gehen.

Wenn berechnete Bürgerinteressen nicht von den Behörden berücksichtigt werden, kann eine Form der Öffentlichkeitsarbeit auch die Demo sein. Wie Sie "richtig" demonstrieren sagt Ihnen der nächste Artikel aus der im Editorial empfohlenen Aktionsmappe Umwelt. Der darauffolgende Artikel ergänzt das Thema mit der aktuellen Rechtsprechung. Wer den Betroffenen helfen will, findet am Schluß die Spendenadresse.

Wem die Erfahrung oder der Mut zur offenen Auseinandersetzung fehlt, für den kann ein gewaltfreies Aktionstraining hilfreich sein. Solche Seminare werden von verschiedenen "Trainingskollektiven" aus dem Umfeld der Friedensbewegung angeboten - gegebenenfalls auch extra für eine Gruppe.

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Wer kennt das Problem nicht: Da ist eine Aktion, nur wenige wissen es überhaupt und noch weniger gehen hin. Und weil so wenige da waren, hält es auch die Presse nicht für nötig, über die Aktion zu berichten. Im folgenden einige kurze Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit in bezug auf konkrete Aktionsplanung. Konkrete Tips zum Umgang mit Presse und Medien finden sich im entsprechenden Kapitel (Kapitel 11 "Pressearbeit").

Strategie

Wer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit machen will, sollte sich zunächst über die Zielgruppe im klaren sein. Beispiel: Will mensch möglichst viele Leute direkt erreichen und mit diesen reden, ist ein Termin am Samstag Vormittag in der Innenstadt sicherlich nicht schlecht. Sollen dagegen möglichst viele Leute über Presse, Radio und Fernsehen, am besten auch noch überregional erreicht werden, ist letzterer Termin denkbar ungeeignet, weil am Sonntag nur wenige Zeitungen erscheinen und Journalistinnen meistens samstags frei haben.

Zunächst sind eine Reihe strategischer Überlegungen notwendig, die in ein festes Öffentlichkeitsarbeitskonzept integriert werden müssen. Im Vorfeld einer Aktion kommt es wohl meistens darauf an, möglichst viel Aufmerksamkeit zu bekommen, um die Aktion bekannt zu machen. Bei der Aktion selbst steht dagegen im Vordergrund, die Inhalte und Forderungen an den Mann/die Frau zu bringen.

(...)Es reicht nicht, irgendwo Plakate aufzuhängen oder eine Mitteilung in die Zeitung zu bekommen. Statt dessen muß mensch erreichen, daß die Leute anfangen, darüber zu reden, die Geschichte muß zum Dorf, Stadt- oder Schulgespräch werden.

Konzept

Wird eine Aktion geplant, bietet es sich an, in den Zeitplan für die Vorbereitungen auch einen Zeitplan für die Pressearbeit zu integrieren. .

- Drei Wochen vor der Aktion: Presseinformation "Die Bürger schmeißen x-tausend Getränkedosen pro Tag in unserer Stadt in den Müll, Aktion etc.", am Nachmittag vor dem Erscheinen (Redakteurin fragen) Plakate in der Innenstadt verteilen, Aktionsflugblätter in Schulen, Imbissen etc. verteilen. Die Leute sollen so morgens den Artikel lesen, danach werden sie schon viel eher auf die Plakate und Flugblätter aufmerksam.
- Zwei Wochen vor der Aktion können nochmals Plakate in der Innenstadt aufgehängt werden. Die Presse wird wiederum (aber mit einem neuen Aufhänger "Schüler sammeln x-tausend Getränkedosen, Aktionstermin etc.") informiert. Zusätzlich kann in der Innenstadt ein Infotisch stehen, eine kleine "Voraktion" oder ein gemeinsames Dosenfädeln stattfinden, wobei nochmals

Flugblätter verteilt werden. Zwei Tage vorher kündigt die Presse die Aktion nochmals an, wiederum hängen überall Plakate. Außerdem werden an allen Schulen Transparente aufgehängt und Flugblätter verteilt ...

Ärger mit dem Gesetz?

Wer nicht jedem Streit aus dem Weg geht, muß damit rechnen, daß eine politische Auseinandersetzung gegebenenfalls auch zur rechtlichen wird. Die Drohung mit einer Klage gehört zum üblichen Repertoire von Politikerinnen und Wirtschaftsleuten. Aber das ist kein Grund zu übertriebener Vorsicht. Die Aktiven sollten vielmehr über die rechtliche Situation bei Aktionen bescheid wissen. Ein Brief vom Anwalt ist kein Grund zur Panik, gerade hier wird viel und oft "geblufft".

Generell sind zwei Formen möglich, juristisch gegen eine Aktion vorzugehen: Bei der zivilrechtlichen Klage versucht der/die KlägerIn, die Gruppe zur Unterlassung einer Aussage zu bewegen oder für erlittene Nachteile Schadenersatz zu erhalten.

Bei einer Strafanzeige hingegen prozessiert gegebenenfalls der Staat. Hier geht es darum, ob Handlungen einzelner TeilnehmerInnen im Sinne des Strafrechtes "verboten" waren. Die zivilrechtliche Klage richtet sich normalerweise gegen die Gruppe als ganze. Wer dabei letztlich beklagt wird, hängt von der Formalstruktur ab. Handelt es sich z.B. um einen eingetragenen Verein, wird der Verein beklagt - nicht eine Einzelperson, auch nicht der Vorstand. Gibt es keine formale Struktur, so kann jede/r Beteiligte für alles haftbar gemacht werden, auch mit privatem Geld.

Unterlassungsklage

Bei der Unterlassungsklage versucht der/die Klägerin, die Gruppe gerichtlich zu zwingen, eine Äußerung in Zukunft zu unterlassen. Normalerweise kommt zuerst ein Schreiben von einem Anwalt, das die Gruppe auffordert, eine Erklärung zurückzusenden, mit der sie sich verpflichtet, in Zukunft z.B. 2.000,- DM an den/die "Gegnerin" zu zahlen, wenn sie behauptet, daß er/sie ein/e Umweltsünderin sei; sonst würde Unterlassungsklage eingereicht. Hier heißt es, sich nicht einschüchtern zu lassen!

Wer unterschrieben hat, hat sich wirklich verpflichtet (!!!); das kann ziemlich dumm sein. Mit einer Unterlassungsklage hat der/ die Klägerin normalerweise nur eine Chance, wenn wirklich etwas Unrichtiges behauptet wurde. Wenn die Argumente stichhaltig zu begründen sind und die Fakten glaubwürdigen Quellen entstammen, kann nicht viel passieren.

Haftung und Schadenersatz

Der/die "Gegnerin" kann die Gruppe für Folgen der Aktion haftbar machen wollen. Das heißt, entstandene Schäden sollen ersetzt werden. Wichtig ist, daß eine Schadenersatzklage nur Erfolg haben kann, wenn der/die Geschädigte dabei in seinen/ihren Rechten verletzt wurde.

Wegen eines Presseartikels, der auffordert, ein Produkt nicht zu kaufen oder wegen eines Boykottaufrufs gegen eine Firma, hat niemand eine Chance, für den Verdienstausfall Schadenersatz einzuklagen.

Gelegentlich kann es auch zu Schadenersatzansprüchen kommen, wenn im Rahmen einer Aktion versehent-

lich jemand geschädigt wurde - z.B. eine umkippende Stellwand am Infostand ein Auto zerbeult hat. Hier ist eine gute Haftpflichtversicherung ratsam - sie zahlt in solchen Fällen für den Schaden.

Eine Strafanzeige richtet sich immer gegen eine Einzelperson, nie gegen die Gruppe insgesamt. Im Strafprozeß muß der betroffenen Person konkret eine strafbare Handlung nachgewiesen werden. Die Organisationsform der Gruppe ist dabei normalerweise egal. Strafrecht bei Aktionen ist ein kompliziertes und heikles Kapitel, diese Mappe kann es nur anreißen.

Ein gutes Rechtshilfebuch kann hilfreich sein, wenn zu befürchten ist, daß die "GegnerInnen" versuchen werden, strafrechtliche Schritte zu gehen.

Verleumdungsklage

Relativ häufig ist die Verleumdungsklage. Anders als bei der Unterlassungsklage geht es hier nicht darum, die Gruppe zu zwingen, eine bestimmte Behauptung zu unterlassen, sondern ein Bußgeld wegen Verleumdung zu verhängen. Ob eine Aussage Verleumdung ist, ist oft nicht einfach zu beurteilen. Zunächst muß zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung unterschieden werden. Es gibt ein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, die Behauptung einer Tatsache ist aber keine Meinungsäußerung. Der Unterschied ist manchmal minimal: "Ich halte das Verhalten von Herrn X für eine Umweltsauerei" ist eine Meinungsäußerung, "Herr X begeht eine Umweltsauerei, weil er giftige Abwässer eingeleitet hat" hingegen eine Tatsachenbehauptung. Auch eine Tatsachenbehauptung ist nur dann eine Verleumdung, wenn die behaupteten Fakten nicht sicher bewiesen werden können. Bei Sätzen wie "Herr X leitet giftige Abwässer ein" ist das relativ einfach, bei "Herr X begeht eine Umweltsauerei" ist es eine Ermessensfrage des Gerichtes, ob die Behauptung den Fakten angemessen ist. Je klarer argumentiert wird und Fakten auf den Tisch kommen, desto schwieriger wird es, eine Verleumdung zu unterstellen.

Sachbeschädigung

Als Sachbeschädigung wertet das Gesetz Handlungen, die bewußt Eigentum anderer zerstören oder beschädigen. Eine Anklage wegen Sachbeschädigung erfolgt unabhängig von einem etwaigen Zivilprozeß wegen Schadenersatz. Es gibt keinen "Mindestschaden" für Sachbeschädigung. Während normalerweise nur bei größeren Beschädigungen mit einer Anklage zu rechnen ist, reicht in politisch angespannter Situation unter Umständen schon ein mit Farbe bekleckter Schuh aus (hat es schon gegeben !!!).

Nötigung

Nötigung ist, wenn jemand mit Gewalt daran gehindert wird, etwas zu tun. Lange Rechtsstreitereien gab es dabei um den Begriff "mit Gewalt" bis das Bundesverfassungsgericht hier Stellung bezog. Passive Behinderung ohne Materialeinsatz, z.B. das Sitzen auf der Straße, ist danach keine Nötigung. Trotzdem kann es immer zu einer Nötigungsklage kommen, wenn jemand irgendwo "im Wege steht". Nötigung ist z.B. jemanden festhalten, Bau von Barrikaden, Türen mit Fahrradschlössern dichtmachen.

Weit schwerer als Nötigung wird "Gefährlicher Eingriff

in den Straßen- oder Schienenverkehr" bestraft. Diese Paragraphen sind aber nur anwendbar, wenn Menschen gefährdet werden und z.B. ein erhöhtes Unfallrisiko provoziert wird. Da aber auch Prozesse, die mit Freispruch enden, belastend sind, wird gelegentlich eine Anklage "zum Einschüchtern" auch dann benutzt, wenn keine "Chance" auf Verurteilung besteht.

Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch ist das widerrechtliche Betreten eines Privatgrundstückes. Bei öffentlich zugänglichen Grundstücken (z.B. Läden, Bahnhöfe, Tankstellen, etc.) ist Hausfriedensbruch nur gegeben, wenn der/die EigentümerIn oder jemand anderes mit Hausrecht die AktionistInnen auffordert, das Grundstück zu verlassen und sie dem nicht folgen. Das Hausrecht eines Eigentümers/einer Eigentümerin endet an der Grundstücksgrenze. Findet die Aktion auf öffentlichem Gelände statt, z.B. vor einem umweltschädigenden Betrieb, kann das kein Hausfriedensbruch sein. Aber Achtung: Auch viele öffentlich zugängliche Plätze, z.B. Bahnhöfe, Einkaufspassagen etc. können Privatgrundstücke sein. Ärger kann es auch dann geben, wenn sich eine Aktion gar nicht gegen die EigentümerInnen richtet. Hier ist wichtig, sich im Vorfeld schriftlich eine Einverständniserklärung zu besorgen.

Widerstand gegen die Staatsgewalt

Wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt kann angezeigt werden, wer sich aktiv gegen PolizistInnen wehrt. Bloßes Nichtbefolgen von Aufforderungen oder Weglaufen sind kein Widerstand, wohl aber jemanden festhalten, schubsen, sich aneinanderklammern etc. Problematisch dabei ist, daß es oft schwer ist, im nachhinein eine Situation vor Gericht noch zu rekonstruieren, und ZeugInnenaussagen oftmals widersprüchlich sind.

Wenn die Polizei kommt

Bei Aktionen kommt es oft vor, daß jemand die Polizei ruft oder PolizistInnen auf Streife einfach so kontrollieren. Je nach Aktion ist es wichtig, daß im Vorfeld notwendige Genehmigungen (z.B. für einen Infostand) besorgt und bei der Aktion griffbereit sind.

Bei einer Versammlung oder Demonstration gelten die Bestimmungen des Demonstrationsrechtes - wesentliche Aspekte sind unten erläutert. Gelegentlich kann es vorkommen, daß die Polizei die Personalien überprüfen will. Dann ist es wichtig, einen gültigen Personalausweis (Reisepaß genügt nicht!) dabei zu haben. Sonst kann die Polizei entsprechende Leute zur Wache mitnehmen, bis die Personalien überprüft sind das ist nervig und kann Stunden dauern.

Mensch ist verpflichtet, die Angaben auf dem Personalausweis und eine allgemeine Berufsbezeichnung anzugeben - aber nicht mehr!!! (z.B. Beruf "Busfahrerin", aber keine/n ArbeitgeberIn).

Aussageverweigerungsrecht

Gegenüber der Polizei hat jede/r ein Recht auf Aussageverweigerung, d.h. auf Fragen von PolizistInnen muß keine Antwort gegeben werden - außer den genannten Angaben zur Person. Oft ist es ratsam, von diesem Recht Gebrauch zu machen: Alles, was gegenüber der Polizei gesagt wird, kann vor Gericht verwendet werden.

Und da fast niemand unvorbereitet die oft komplizierten Rechtsfragen überschauen kann, passiert es leicht, daß mensch etwas sagt, was ihm/ihr selbst oder anderen schaden kann. ,

Auch wenn nach einer Aktion eine Vorladung zur Polizei im Briefkasten liegt, muß mensch nicht hingehen - wer höflich ist, ruft kurz an und sagt, daß er/sie keine Aussage machen will. Etwas anderes ist eine Vorladung der Staatsanwaltschaft. Wenn eine solche kommt, sollte ohnehin ein/e Rechtskundige/r hinzugezogen werden.

Das Demonstrationsstrafrecht

Immer, wenn sich eine Gruppe von Personen draußen versammelt, um öffentlich politische Aussagen zu vertreten, muß prinzipiell eine "Versammlung unter freiem Himmel" oder eine Demonstration angemeldet werden. Damit ist das Demonstrationsrecht für die meisten Aktionen relevant.

Einiges gilt allerdings nicht als Demo:

- Wenn es weniger als drei Leute sind (eine Person, die mit einem Transparent rumläuft und Flugblätter verteilt).
- Wenn es keine politischen oder gesellschaftlichen Inhalte gibt (Fahrradtour).
- Künstlerische Darbietungen (z.B. Straßentheater).
- Infostände, Straßenfeste etc. ohne Versammlung drumherum.

Oft ist es sinnvoll, eine Demonstration auch dann anzumelden, wenn es nicht unbedingt nötig wäre. Eine Öko-Fahrradtour ohne Transparente muß nicht angemeldet werden, aber das Demonstrationsrecht ist ein Grundrecht, und wenn eine Demonstration angemeldet ist, muß die Polizei prinzipiell für deren sichere und ungestörte Durchführung sorgen. Das heißt z.B., daß Polizeibegleitung für die Fahrradtour eingefordert werden kann. Die Polizei muß dann den Verkehr regeln und die Tour durch die Stadt begleiten.

Außerdem darf zu einer Demo nicht zur selben Zeit am selben Ort eine Gegenveranstaltung abgehalten werden. Direkt neben einen Infostand gegen den "Grünen Punkt" auf dem Markplatz kann das Duale System Deutschland auch einen Stand stellen - ist der Infostand aber rechtzeitig als Demo angemeldet, wird der Platz dafür "gesperrt".

Anmeldung - nicht Genehmigung

Eine Demonstration muß nur angemeldet, nicht genehmigt werden; es gibt ein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Zwar kommen gerade bei großen und spektakulären Veranstaltungen Demo-Verbote vor, aber ein solches ist nur in Ausnahmefällen haltbar.

Sollte tatsächlich jemand eine Demonstration verbieten wollen - so ist das ein Grundrechtsbruch: Dann heißt es, auf jeden Fall sofort eine Klage anzudrohen. Falls das nichts nützt, sollte ruhig ernst gemacht werden. Je nach Bundesland wird eine Demo entweder bei der Polizei (z.B. Nordrhein-Westfalen) oder beim Ordnungsamt (z.B. Niedersachsen) angemeldet.

Eine Demo, die mehrere Gemeinden betrifft, kann beim Landkreis angemeldet werden. Eine Demo (z.B. Fahrraddemo) über mehrere Landkreise wird beim Innenministerium des Landes (geht schneller) oder bei einem Landkreis angemeldet. Eine Demonstration muß 48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe angemeldet sein - entweder schriftlich (Einschreiben!!) oder direkt bei der

zuständigen Stellen ("zur Niederschrift").

Die Anmeldung muß folgendes enthalten:

- Wann (Beginn und Dauer) und wo (gegebenenfalls Route)
- Thema - worum geht's?
- (ggf.Organisation/VeranstalterIn) - Erwartete TeilnehmerInnenzahl
- Demomittel (Transparente, Flugblätter, Begleitfahrzeuge, etc.)
- Verantwortliche/r Leiterin (eine konkrete Person!).

Umgang mit Auflagen

Die Behörde, die eine Versammlungsanmeldung entgegennimmt, kann Auflagen machen. Diese dürfen aber das Demonstrationsziel nicht gefährden; z.B. ist es keine zulässige Auflage, daß eine Fahrraddemo Radwege benutzen muß, da dies die Demo zerreißen würde und sie nicht mehr als geschlossene Versammlung erkennbar bliebe.

Leider versuchen immer wieder Behörden, auch solche Auflagen durchzusetzen; hier hilft manchmal nur der Rechtsweg. Manche Beamte halten es für nötig, fast das gesamte Versammlungsgesetz abzutippen und als Auflagen beizufügen. Die Auflagen sollten gründlich durchgelesen werden und daraufhin überprüft werden, ob sich irgendwo problematische Punkte 'versteckt' haben. Gegen Auflagen kann bei der Anmeldebehörde begründeter Widerspruch eingelegt werden. Dieser hat aufschiebende Wirkung: Wenn die Behörde bis zur Demo nicht reagiert, ist die Auflage ungültig. Manche Behörden schreiben direkt in die Anmeldebestätigung, daß "wegen öffentlichen Interesses" der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. In diesem Fall muß beim Amtsgericht Wiederherstellung beantragt werden.

Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, so kann Klage eingereicht werden.

Der/die DemoleiterIn ist für alles was während der Versammlung passiert, mitverantwortlich und kann auch für von Teilnehmenden begangene Straftaten unter Umständen belangt werden. Er/sie hält den Kontakt zur Polizei und sollte vor der Demo rechtzeitig mit dem/der Einsatzleiterin sprechen.

Der/die DemoleiterIn sollte möglichst eine selbstsichere Person sein; die sich auch im Konfliktfall nicht einschüchtern läßt und ihre Rechte kennt. Der/die DemoleiterIn kann die Versammlung jederzeit auflösen und ist dann für das weitere Geschehen nicht mehr verantwortlich - er/sie sollte allerdings den Demonstrationsort verlassen.

Spontandemonstration

Ihre Teilnahme an einer unangemeldeten oder verbotenen Demonstration ist eine Ordnungswidrigkeit, ähnlich wie z.B. Fahrradfahren mit kaputtem Licht. Dafür gibt es unter Umständen einen Bußgeldbescheid. Für diejenigen, die nach Auflösung einer Demonstration nicht gehen, gilt selbiges. Der/die DemoleiterIn einer unangemeldeten Demonstration - falls die Polizei jemanden ausfindig machen kann - kann sich auch strafbar machen. Eine legale Möglichkeit für eine unangemeldete Demo gibt es allerdings: eine Spontandemonstration zu veranstalten, wenn das Ereignis, um das es geht, weniger als 48 Stunden zurückliegt. Hierzu ist keine Anmeldung nötig.

Anmerkung: nähere Informationen auch zu Quellen

und Kontaktadressen finden Sie in der wirklich ausgesprochen empfehlenswerten Aktionsmappe Umwelt. Sie sollte meiner Meinung nach in jedem Büro einer Bürgerinitiative stehen. (Bestellhinweis im Editorial)

5. Schadenersatz fürs Sitzen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

am 04.11.97 fanden in Karlsruhe die Verhandlung und die Urteilsverkündung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Schadenersatzklage der Gemeinde Weißig gegen vier Bürger statt. Am 02.12.97 wurde den Beklagten das Urteil des BGH zugestellt, sodaß wir Sie heute konkret informieren können - verbunden mit einer Bewertung des Urteils aus unserer Sicht.

Das am 04.11.97 verkündete Urteil des BGH läßt zwiespältige Gefühle in uns aufkommen und muß differenziert betrachtet werden.

Zum einen: Das unsägliche Urteil des OLG ist aufgehoben worden; wir hatten Erfolg!

Der BGH beanstandet in seiner Urteilsbegründung - erstens - die Aussagen des Oberlandesgerichts Dresden (OLG) vom Oktober 1996 zu Ausmaß und Umfang der "rechtsgutverletzenden Handlungen", aus denen das OLG eine Haftung der Beklagten hergeleitet hatte. Zweitens hatte die Revision Erfolg damit, daß das bisherige Verfahren die jeweilig einzelne "Tat" der vier Beklagten nicht nachgewiesen hat und - drittens - hatte das OLG nicht geklärt, ob den Bauunternehmen überhaupt "irgend-ein Schaden entstanden ist" (BGH). - Das OLG wird daher erneut in die Phase der Beweisaufnahme eintreten müssen.

Zum anderen: Demonstrieren zukünftig nur für "Besserverdienende"?

Abgesehen vom Erfolg der Betroffenen, der die Hoffnungen auf ein siegreiches Hervorgehen aus diesem Prozeß wieder stärkt, kann uns die andere Seite des Urteils weniger zufrieden stimmen. Es ist leider festzustellen, daß mit diesem Urteil auch ein elementares Grundrecht ausgehöhlt wird: das Recht zum Demonstrieren.

In der Urteilsbegründung des BGH heißt es, daß die in Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes geschützten verfassungsrechtlichen Positionen (Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit) nur den Kampf der Meinungen mit "geistigen Mitteln" gewährleisten. Statt dessen bemühte der BGH für den vorliegenden Sachverhalt den Begriff der "zielbewußten Anwendung unmittelbaren Zwanges", um die Garantie der Demonstrationsfreiheit auszuschalten.

Sollte das Bestand haben, dürfen nur noch "Reiche" demonstrieren: Wenn bei Demonstrationen auch nur die kleinste Behinderung auftritt und daraus ein Schaden entstanden sein könnte - oder dies auch nur behauptet wird (wie in unserem Fall) - muß ein Demonstrationsteilnehmer mit Schadenersatzklagen rechnen ...:

Es ist für uns daher ernüchternd zu wissen, daß dieses Urteil für alle ähnlichen Fälle in der Zukunft richtungsweisend sein wird und nur ein anderslautender Spruch des Bundesverfassungsgerichts daran wieder etwas ändern könnte.

1991 - keine besondere Situation in den neuen Bundesländern?

An der haftungsrechtlichen Beurteilung ändert es auch für den BGH nichts, daß es sich hier um Ereignisse handelt, die nur 18 Monate nach den Demonstrationen, die zur Wende führten, stattgefunden haben. Auch die Verhältnisse, wie sie zum Zeitpunkt der Demonstration in den neuen Bundesländern herrschten, werden hier nicht berücksichtigt.

Diese Feststellung begründet der BGH damit, daß das Grundgesetz in den neuen Ländern 1991 bereits in vollem Umfang in Kraft war, und somit "die Beurteilung nicht an Verhältnismaßstäbe angeknüpft werden kann, die im Rahmen der Ereignisse, die Wende herbeigeführt haben, angemessen und geboten waren." (BGH)

Der Prozeßmarathon geht weiter ...

Die Zurückverweisung des Falles ans OLG heißt allerdings auch, daß der Prozeßmarathon in eine weitere Runde eintritt; jedes Detail der damaligen Ereignisse muß nochmals nachvollzogen und bezeugt werden. Es muß nun gelingen, die Tatsachen, wie sie wirklich abliefen, klar und überzeugend darzustellen.

Für die Betroffenen ist weiterhin ein langer Atem sowohl in moralischer als auch in finanzieller Hinsicht von Nöten; eine neue Runde im Verfahren bedeutet auch, daß weitere Rechtsanwaltskosten in den nächsten Monaten anfallen werden...

Die bisher gespendeten 25.000 DM sind den Beklagten nicht nur eine große materielle Hilfe, sie vermitteln auch Ihre Solidarität - und das haben die Beklagten wegen all der Belastungen bitter nötig.

Bei allen Spendern möchten wir uns daher nochmals recht herzlich bedanken und wir hoffen weiterhin auf Ihr Interesse und Ihre Hilfe. Ebenso gilt unser Dank dem Landesverband Sachsen von BÜNDNIS 90/ Die Grünen, der mit der Bereitstellung von 12.000 DM den Gang zum BGH erst möglich gemacht hat. Dieser Betrag ist vollständig für diese (dritte) Instanz bezahlt worden.

Da wir weiterhin auf Spenden angewiesen sind, um laufende Rechtsanwaltskosten zu begleichen, bleibt unsere Bitte um Spenden bestehen. Unser Spendenkonto:

GRÜNE LIGA Sachsen e.V.; Konto-Nr. 101 231 135
Landeskirchliche Kreditgenossenschaft Sachsen; BLZ 850 95164

Sollten Sie weitere Fragen haben oder wenn Sie eine Kopie des BGH-Urteils vom 94.12.97 erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an Stefan Schönfelder, Tel. 0351 - 494 33 51.

6. Nachrichten aus unseren Mitgliedsgruppen

Der Steinbeisser berichtete bereits über die Schadenersatzklage gegen vier Demonstranten, die bei Dresden mit einer Sitzblockade gegen ein überdimensionales Gewerbegebiet auf der Grünen Wiese protestiert hatten. Vom (seit 1.Januar) ehemaligen Landesgeschäftsführer der Grünen Liga Sachsen erhielten wir dazu folgenden Brief:



Elbsandsteintal wird befreit - von Schutzvorschriften.

Eine skandalöse Entscheidung wurde mit dem im letzten Steinbeißer erwähnten Beschluß über die Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften für die "Alte Post" getroffen. Eine 6 Hektar große Bewilligungsfläche im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz, wird wegen angeblichem überwiegender öffentliches Interesse vom Bergamt Hoyerswalde zum Abbau freigegeben. Interessanterweise begründet Frau Altmeyer vom Wirtschaftsministerium dieses öffentliche Interesse lediglich mit dem angeblich fehlenden Wettbewerb beim Aufbau der Frauenkirche. Allerdings gibt es seitens der Stiftung überhaupt keine Probleme damit, daß der relativ geringe Bedarf bisher nur von den Sächsischen Sandsteinwerken gedeckt wird. Es wirkt befremdlich, daß ein sächsisches Ministerium sich so für die "Markteröffnung" gegen lokale Interessen einsetzt und dabei ein bayerisches Unternehmen mit Sitz und Steuerpflicht in Bamberg protegiert.

Merkwürdig wirkt außerdem, daß der Ausgliederungsantrag von einem 3-monatigen Betrieb ausgeht - der Zulassungsbescheid jedoch 5 Monate erlaubt. Und noch zwei Geschenke des Bergamtes obendrauf: Ist im Antrag von kleinen Sprengungen (10 kg) die Rede, erlaubt der Zulassungsbescheid 50 kg; beantragt ist der Hauptbetriebsplan bis Ende 1999, genehmigt bis Ende 2000. Merkwürdig genug, wird doch in einem mehrseitigen Versagungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Februar 1996 detailliert begründet, daß eine Befreiung nicht möglich ist: Das Abbaugelände beinhaltet eine ganze Reihe von geschützten Biotopen, Rote-Liste Arten und liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Auswirkungen auf den bis 150 m angrenzenden Urlaubsort Doberzeit (Gemeinde Lohmen), in dem mindestens 20 Arbeitsplätze vom Fremdenverkehr leben.

Das Bamberger Unternehmen, daß die Fläche zugesprochen bekam, hatte gegen die Versagung einer Schutzgebietsausgliederung durch das Regierungspräsidium Dresden Widerspruch eingelegt. Begründet wird dies mit "dringendem und laufendem Bedarf für eine Vielzahl von Objekten". Recherchen der Bürgerinitiative ergaben, daß z.B. die aufgeführte Stiftung Frauenkirche an dem Verfahren gar nicht beteiligt war und für eine Reihe von Bauten wie z.B. die Brühlschen Terrassen gar kein Herrenleithe-Stein zum Einsatz kommt. Dieser Widerspruch war vom Oberbergamt genehmigt worden. Im Klartext: Obwohl Verbände, kommunale Behörden und Re-

gierungspräsidium diesen Abbau mit zugkräftigen Argumenten ablehnen, kann das Oberbergamt sich darüber hinwegsetzen und damit wertvollste Naturschutzflächen der Zerstörung preisgeben: für die privaten Profitinteressen eines nichtsächsischen Unternehmens. Ein von der Bürgerinitiative in Auftrag gegebenes Gutachten eines niedersächsischen Rechtsprofessors kommt zu dem Schluß, daß die Genehmigung rechtswidrig ist. Jedoch kann niemand dagegen klagen, da laut § 58 Sächs. Naturschutzgesetz der Natur- und Landschaftsschutz in einem Landschaftsschutzgebiet letztgültig von den Behörden entschieden wird und ein Verbandsklagerecht nicht existiert - entgegen dem in der sächsischen Verfassung formulierten Staatsziel Umweltschutz.

Auf der schwäbschen Eisenbahn wird bald Kies und Sand gefahren...

... davon berichtet uns die Bürgerinitiative "Herrschaftsholz" aus der Großgemeinde Maselheim.

"Ganz anders als im wilden Osten, wo die Grundeigentümer kein Mitspracherecht haben und auswärtige Unternehmer sich häufig einen Dreck um die Interessen der Ortsansässigen scheren, folgen die Probleme in Schwaben gerade aus den Privatinteressen von Großgrundeigentümern: hier der Fürstin Gloria von Thurn und Taxis. Ironischerweise stammen ihre Vorfahren aus verarmtem sächsischen Großadel. Ihr gehören die 52 ha Wald, die in einem schon jetzt stark mit Kiesgruben belastetem Gebiet zwischen Ulm und Bieberach in eine Goldgrube verwandelt werden soll. Kurios, daß die Bagger von einem Herrn Schaufele gestellt werden - ein Treppenwitz des gar nicht so lächerlichen Vorhabens."

Die BI hatte über das Internet von uns erfahren und schrieb uns u.a. folgenden Bericht:

"Prospektiert wird in diesem Gebiet seit 1992, konkretes Vorhaben seit 1995 mit Vorscooping- und Scooping-Terminen... Besonders interessant erscheint, daß in der Gemeinde Maselheim der erste Grüne Bürgermeister Deutschlands im Amt ist. Dieser Bürgermeister hat sich aber erst dann zu einer eindeutigen Stellungnahme durchringen können, nachdem im Teilort Äpfingen der dortige Ortschaftsrat einstimmig (!) den Kiesabbau abgelehnt hat. Pikanterweise ist dieser sehr stark von ultra-konservativen Kräften durchsetzt. In der am 10.11.97 stattgefundenen Gemeinderatssitzung unter Leitung von Bürgermeister Braun (Bündnis 90/Die Grünen) sprach sich dann auch der Gesamtgemeinderat Maselheim mit allen Teilorten einstimmig gegen den geplanten Kiesabbau im Herrschaftsholz aus.

Anwesend waren hier auch erstmalig Mitglieder der am 6.11.97 gegründeten Bürgerinitiative. Vielleicht hat die massive Beteiligung von Bürgern in dieser Versammlung etwas bei der Einstimmigkeit nachgeholfen."

Seither trifft sich das 7-köpfige Leitungsteam wöchentlich. Erste große Aufgabe sei die Mitgliederwerbung. Erst mit ca. 2000 Mitgliedern werde man als Faktor in der 4000-Seelen-Gemeinde wahrgenommen. Schon jetzt haben sich 200 Personen in die Mitgliedslisten eingeschrieben. Zu einem Informationsabend im Januar wurden die Vorstände aller örtlichen Vereine eingeladen, um über diese einen Multiplikationseffekt zu erreichen und den neuen Verein in dieser extrem ländlich-konservativen Struktur zu präsentieren.

Im März wird zusammen mit dem BUND auf der Kreis-Landwirtschaftsausstellung Biberach ein einwöchiger Info-Stand gestaltet. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens steht Ende Februar zu erwarten, der große Schwachpunkt des Betreiberkonzeptes ist die Wasserversorgung, da das gesamte Gemeindegebiet sein Trinkwasser aus dem Herrschaftsholz bezieht. Ironischerweise will Herr Schaufele mit einem ganz ökologischen Ansatz das Transportproblem lösen: per Schienentransport auf der im erwähnten Volkslied verewigten Museumsbahntrasse. Kein Problem daß die denkmalgeschützte Schmalspur-Strecke dazu eine zusätzliche (dritte) Schiene verpaßt bekommen soll, keine Skrupel auch bei den 24m hohen Vorratssilos der Verladeanlage, die weithin vom unternehmerischen Sinn für Landschaftsästhetik künden werden.

Post an uns

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei Angela Wagner von der Regionalgeschäftsstelle Potsdam des BUND. Sie schrieb: "Der Inhalt des neuen Steinbeisers hat mich gleichermaßen hervorragend informiert und tiefes Entsetzen erzeugt. Wissen und Wut machen zum Glück stark...Für 1998 wünsche ich Euch jede Menge Kraft und Gesundheit und verbleibe mit herzlichen Grüßen."

Den folgende Artikel schickte uns Herr von Zahn, der als Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht in Meißen arbeitet und sich bereiterklärte, aufgrund der Erfahrungen, die seine Bürgerinitiative in Deila sammelte, auch für andere BI's tätig zu werden.

Tronitzberg - eine Wild-Ost-Story

Der Tronitzberg ist kein besonders hoher Berg, aber der höchste in unserer Gegend: von ihm aus hat man einen herrlichen Blick über das Meißner Hochland mit seinen wunderschönen Tälern. Zu Füßen des Tronitzberges liegt das Käbschütztal, das Herzstück der gleichnamigen Gemeinde. Durch das Tal führt ein Rad- und Wanderweg, der 300 TDM gekostet hat und unser ganzer Stolz ist. Denn er gehört zum zukünftigen Rad- und Wanderweg der linkselbischen Täler Meißens. Sanfter Tourismus ist das Zauberwort für einen Aufschwung hinsichtlich des Fremdenverkehrs, wäre da nicht der Antrag des Unternehmers Karl Schleith aus Baden-Württemberg der wie ein Damoklesschwert über unseren Köpfen schwebt. Dieser Antrag beinhaltet einen Steinbruch.

Es gibt genügend Fakten, dieses Vorhaben des Herrn Schleith in Frage zu stellen.

Ausgetrickst

Vollmundig, in sehr freundlicher und väterlicher Art versprach der Unternehmer 1992 den damals unerfahrenen Gemeinderäten der Gemeinden Jahn-Löthain und Planitz-Deila 150 (!) Arbeitsplätze.

Die Gemeinderäte erhofften sich aufgrund der zusammenbrechenden Wirtschaft einen Beschäftigungsimpuls für die gesamte Region. Sie stimmten dem Antrag des Herrn Schleith zu.

Durch die Zusage der Gemeinden kam eine Lawine ins Rollen, amtsdeutsch Bewilligungsverfahren, welche

beim Oberbergamt Freiberg in Bewegung gesetzt wurde und die Voraussetzung für die Abbaugenehmigung ist.

Berg weg

Den damaligen Gemeinderäten wurden weiterhin die wahren Abbauabsichten unter Vorgabe des Aufschließens eines Altbruches unterhalb des Tronitzberges von ca 9 ha Größe an der Kreisstraße zwischen Kaisitz und Leutewitz verschwiegen. Ein Mitbewerber, die Vereinigten Kieswerke Nimtitz verlor einen Prozeß gegen das Oberbergamt. Sie wollten den kleinen Bruch realisieren, der sicherlich für das Käbschütztal umweltverträglicher gewesen wäre. Das Oberbergamt favorisierte von Anfang an einen großen Bruch auf dem Tronitzberg von 19 ha Größe und einem Loch von 90 m Tiefe, welchen die FA Schleith realisieren will. Forderungen der Bürger, die einen Erhalt des Berges, also ein kleineres Abbaufeld, beinhalten, werden bis heute von Herrn Schleith abgelehnt. Durch seine starre Haltung soll eine markante Erhebung in der Landschaft einfach verschwinden. (*Anmerkung d. Red: Das Urteil, das maximale Ausbeutung vor umweltverträglichen Abbau stellt, kann bei mir abgefordert werden*)

"Blühende Landschaften"?

Die Mühlen des Oberbergamtes haben bis 1997 in aller Stille gemahlen. Der neue Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal wurde mit den entgeltlichen Abbauplänen der FA Schleith konfrontiert: doppelt so großes Abbaufeld, 6 Arbeitsplätze (Herr Schleith jun. & mitarbeitende Ehefrau sind schon zwei), Betriebszeiten von 6-22 Uhr. Aus der versprochenen blühenden Landschaft Käbschütztal mit vielen neuen Arbeitsplätzen wurde eine trostlose Landschaft mit einem riesigen Krater als Zentrum. Der Gemeinderat behielt sich vor, darüber noch einmal zu beraten.

Bürgerwille zählt?!

Der Gemeinderat lehnte in der nächsten Gemeinderatssitzung einstimmig dieses Vorhaben ab. Für den normalen Bürger wäre die Sache erledigt gewesen (eine Zustimmung durch die Gemeinde bedeutet Stop des Verfahrens) aber weit gefehlt: Die Mühlen des Oberbergamtes mahlen weiter.

Deshalb reagierten die Bürger spontan und gründeten eine Bürgerinitiative gegen den Steinbruch und für den Erhalt des Tronitzberges. Weil die Mehrheit der Bürger gegen dieses Vorhaben ist, denkt man, daß ihre Meinung gilt. Dagegen gibt es aber den Einigungsvertrag der alten DDR Bergbaurecht bis 1996 vorsieht und unerhörte Möglichkeiten schafft, daß Geschäftemacher im Osten die schnelle Mark machen können.

Herr Schleith stellte 1992 seinen Antrag. Er erscheint somit im formal-rechtlichen Glorienschein.

Anhörung im Dezember 97

Die Bürger erhielten die Möglichkeit, schriftlich ihre Einwendungen beim Oberbergamt einzureichen. Viele Einwendungen Betroffener gingen ein. Auch die Bürgerinitiative sammelte über 300 Unterschriften gegen den Steinbruch. Bei der Anhörung am 3.12.1997, zu der alle Einwender und auch Befürworter eingeladen waren, saßen über 100 Gegner im Saal. Für den Steinbruch sprach sich ein Einziger aus (Alteigentümer aus dem Westen

Deutschlands und Landbesitzer im gewissen Gebiet). Auch auffallend viele Bauern, die weder als Gegner noch als Befürworter genannt wurden, waren anwesend. Man könnte annehmen, daß sie sich von Herrn Schleith einen guten Preis für ihr Land erhoffen. Dem gegenüber steht aber ein Satz "Wir haben nicht vor, Eigentümer zu werden", der in der Anhörung so gesagt wurde.

Die Anhörung zeigte uns auch, daß nur die Naturschutz- und Umweltbehörden sich eindeutig gegen das Vorhaben stellten. Sie äußerten ihre Bedenken u. a. wegen des Naturschutzes (Tiere und Pflanzen, die auf der Roten Liste stehen), des archäologisch relevanten Gebietes, der bestehenden Agrarstrukturen und der Erhaltung des Landschaftsbildes (kein Abbau landschaftsprägender Erhebungen) für den Tourismus.

Weiterhin zeigte die Anhörung, daß Gutachten fehlerhaft bzw. unvollständig sind. Beanstandet wurden Gutachten zum Wasserhaushalt, zur Lärmbelästigung und zur Standsicherheit der alten Steinbruchwand, hinter welcher das Loch entstehen soll. Es wurden Nachbesserungen gefordert und fehlende Zusagen dem zukünftigen Betreiber des Steinbruches abgerungen. Der Unternehmer hat sich verpflichtet, die Gemeindestraße in Richtung B101 so auszubauen, daß sie dem Schwerlastverkehr standhält. Das Benutzen der Straße muß für alle Verkehrsteilnehmer sicher sein, u.a. für Wanderer und Radfahrer, da ein Teil des Wander- und Radweges Bestandteil dieser Straße ist und für die Leutewitzer Schulkinder, die zwischen Leutewitz und der Bushaltestelle unterwegs sind. Denn aller paar Minuten donnert ein Schwerlasttransporter die Straße entlang. Hinzu kommen noch Wassertankfahrzeuge, die das Wasser für die Berieselung des Abbaumaterials bringen. Diese Forderungen heißen nicht Kleinbegeben, sondern sind zu unserer Sicherheit, falls das Amt über die Köpfe der Mehrheit hinweg entscheidet.

Wir machen weiter

Die Bürgerinitiative gibt es immer noch, denn aus der Anhörung ging unserer Meinung nach hervor, daß das Oberbergamt Freiberg Herrn Schleiths Vorhaben mit Wohlwollen betrachtet und die Anhörung nur noch ein formal-rechtlicher Akt war, um den Schein der Demokratie zu wahren. Wir haben weiterhin Angst, daß der Steinbruch in diesem Umfang kommt, Angst um die Lebensqualität aller in der Gemeinde lebenden Bürger, Angst um unsere schöne Landschaft und die Tiere und Pflanzen, Angst daß wieder ein Stück Natur verschandelt wird. Es gibt genügend Umweltprobleme, deren Beseitigung uns alle viel Geld kostet, Geld, welches sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Aufbruch Carwitz/Thomsdorf e.V. Bürgerinitiative gegen Kiesabbau und Deponien

Thomsdorf, den 9.2.

Sehr geehrter Herr Wieland,

Beibliegend erhalten Sie Unterlagen und Informationen zum Problem "Kiesabbau in Carwitz/Thomsdorf".

Diese beiden Orte befinden sich in der Nähe von Feldberg, Carwitz gehört zu Mecklenburg, Thomsdorf zu Brandenburg.

Das Thomsdorfer Abbaugelände liegt im Naturpark "Uckermärkische Seen", das Carwitzer Abbaugelände im Naturpark "Feldberger Seenlandschaft".



Eine idyllische Seenlandschaft wird ihren Reiz verlieren, wenn in Carwitz gebaggert wird

Unser Verein hat gegen den geplanten Kiesabbau vielfältige Initiativen auf den Weg gebracht. Im Ergebnis liegen Schreiben der zuständigen brandenburger Ministerien vor, die sich gegen den Kiesabbau aussprechen.

Aus Mecklenburg-Vorpommern fehlen solche konkreten Antworten. Dieser Umstand ist insofern schwerwiegend, weil ein Teil des Carwitzer Abbaugeländes keinerlei Schutzstatus genießt und in M-VP der Investor nicht verpflichtet ist, ein Raumordnungsverfahren zu beantragen.

Neue Aufsuchungsbohrungen des Investors lassen darauf schließen, daß ein Abbau kurz bevorsteht und wir hoffen, daß Sie uns helfen werden. Wir denken dabei an:

- methodische Hinweise (Gesetzestexte, Verordnungen usw., Fachanwalt für Bergrecht?)
- Öffentlichkeitsarbeit (u.E. ist der Osten der Bundesrepublik in vielen Landschaftsteilen ein Geschenk an Natur pur, das nicht durch Industrialisierung zerstört werden darf)

- Kontaktvermittlung an kompetente Einrichtungen und Persönlichkeiten

Wir danken Ihnen bereits jetzt und hoffen auf baldige Nachricht. Mit freundlichen Grüßen Prof. Dr. Hasse

Betreff: Geplante Kiesabbaufelder Döbrichau und Arzberg

im Landkreis Torgau-Oschatz, REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN - Regionale Planungsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Beantwortung Ihres Schreibens teilen wir Ihnen zu den beantragten Kiessandtagebauen Döbrichau und Arzberg folgendes mit:

Kiessandtagebau Döbrichau

Die Rohstoffgewinnung in der Region Westsachsen soll vorwiegend in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen (Regionalplan, Ziel 5.6.1). Ein Abbau außerhalb dieser Gebiete ist dann zulässig, wenn die Rohstoffgewinnung anderen regionalplanerischen Erfordernissen nicht widerspricht.

Die für den Abbau vorgesehene Lagerstätte "Döbrichau" ist weder im LEP Sachsen noch im Beteiligungsentwurf des Regionalplanes Westsachsen als schutzbedürftiger

Bereich für den Abbau mineralischer Rohstoffe ausgewiesen. Damit besteht für die beantragte Lagerstätte weder eine landes- noch regionalplanerische Sicherung der Kiesvorräte.

In der Abwägung des Planungsausschusses am 26.09.1997 wurde u. a. entschieden, die Kieslagerstätte Döbrichau auch zukünftig auf Grund von Nutzungsüberlagerungen nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan auszuweisen.

Wir dürfen Sie auch darauf hinweisen, daß im Anhörungsverfahren zum Entwurf des Regionalplanes gemäß § 7 (4) SächsLPIG eine Beteiligung von Randgemeinden benachbarter Bundesländer nicht vorgesehen ist. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist gemäß § 7 (5) SächsLPIG die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Abstimmung mit der benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald erfolgt.

Kiessandtagebau Arzberg

Der Kiessandtagebau Arzberg besteht aus den beiden Bewilligungsfeldern Arzberg-Blumberg, Az.: 4741/2818 88,4 ha und Arzberg-Kötten, Az.: 4741/2817 88,3 ha. Für die zum Abbau beantragte Lagerstätte "Arzberg" mit ihren zwei Teilfeldern trifft das gleiche wie für die Lagerstätte Döbrichau zu. Sie ist weder im Landesentwicklungsplan Sachsen noch im Beteiligungsentwurf des Regionalplanes Westsachsen (vom August 1996) als schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

In der Beratung des Planungsausschusses am 30.01.1998 erfolgte die Festlegung, das Teilfeld Arzberg-Blumberg als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan Westsachsen aufzunehmen, das Teilfeld Arzberg-Kötten dagegen nicht in der Zielkarte Raumnutzung als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider Teilfelder ist aufgrund einer im Landkreis Torgau-Oschatz im Bereich der Elbe bereits bestehenden bzw. geplanten Konzentration von Kiessabbauvorhaben und des damit u. a. verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, des hohen, kaum mehr ausgleichbaren Verbrauchs an landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Belastung der Orte durch den Schwerlastverkehr und der Überlagerung mit anderen Raumnutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht nicht zu befürworten.

Abschließend machen wir noch darauf aufmerksam, daß entsprechend § 14 des SächsLPIG vom 24.06.1992 Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Vorhaben von der höheren Raumordnungsbehörde, d. h. dem Regierungspräsidium Leipzig durchgeführt werden und damit auch die Entscheidung zur Erforderlichkeit eines solchen, z. B. für den Kiessandabbau Artberg, vom Regierungspräsidium getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Uhlig
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Geheimer Gipskompromiß ist faul

Weitere Steinbrüche an Bauernberg und Blossenberg geplant

Die Vorbereitung eines neuen faulen Gipskompromisses zu weiteren Abbaugebieten im niedersächsischen Gipskarst ist bekannt geworden.

Wie den Umweltverbänden aus Kreisen der Rohstoffbranche zugetragen wurde, sollen durch die Landesregierung (Umweltministerium) am Lichtenstein/Bauernberg und am Blossenberg bei Osterode neue Flächen als Gipssteinbrüche freigegeben werden.

Mit Empörung vernahmen die Verbände, daß der Fa. Rigips der komplette Abbau der Forstabteilung 8 (Bauernberg) angeboten wird. Rigips soll im Gegenzug lediglich seine Klage auf Abbau der Felder 4 und 5 am Lichtenstein fallen lassen. Von den zwei beantragten Abbaugebieten am Blossenberg im Standortübungsplatz Osterode soll ebenfalls eine Fläche genehmigt werden. Über den gesamten Verhandlungszeitraum wurden weder die Umweltverbände beteiligt, noch die Bevölkerung informiert.

Für die Umweltverbände ist es ein Skandal, daß das Niedersächsische Umweltministerium diese Verhandlungen führt, obwohl Gerhard Schröder sein Wahlversprechen von 1994 ganz klar formulierte: die Abbaufelder 4 und 5 sollen für den Naturschutz sein. Rigips wurde lediglich der Abbau der Felder 1 bis 3 genehmigt. Die Verbände befürchten, daß die Landesregierung den Gipsfirmen kurz vor der Wahl noch rasch möglichst viele neue Abbaugenehmigungen zuschieben will.

Es ist unglaublich, daß die für die Umwelt Verantwortlichen einer Landesregierung sich dafür hergeben, die wertvollsten Gebiete ihres Bundeslandes zu verschandern, so Renate Backhaus, 1. Vorsitzende des BUND Niedersachsen.

Die Verbände fordern die Landesregierung auf, unverzüglich die Öffentlichkeit über den neuen Verhandlungsstand zu informieren und sie an den Verhandlungen zu beteiligen. Die Verbände erinnern das Umweltministerium mit Nachdruck an das 1993 gegebene Versprechen zur Beteiligung. Dies wurde bisher in keiner Weise eingehalten.

Alle aktuell zur Verhandlung stehenden Gebiete sind nicht nur aus nationaler Sicht absolut wertvoll und unersetzbar. Gerade auch aus internationaler Sicht sind diese Gebiete als Weltnaturerbe unbedingt für nachfolgende Generationen zu erhalten. Damit sollten sie für den Gipsabbau tabu sein.

(Stephan Roehl, Göttingen per E-mail)